4° Ths
1336

1617
[Scioppius]
~~Ungersdorff~~

4°Ths
1336

[d. i. Gaspar Scioppius]

N. 242.

Herrn Christoffen von Vngersdorff Erinnerung von der Caluinisten falschen betrieglichen Art vnd Feindseligkeit gegen dem H. Römischen Reich.

Item/

Widerholung der Catholischen Scribenten/ sonderlich der Herrn Jesuiter Lehr vnnd Meynung vom Religions Friden/ vnnd ob Ketzern/ Trew vnd Glaub zuhalten sey.

Allen denen/ so deß H. Römischen Reichs Wolstand vnd Gerechtigkeit lieb haben/ zur Nachrichtung gestellet.

Jetzt zum andern mahl gedruckt.

Gedruckt im Jahr Christi/

ANNO M. DC. XVII.

Herrn Christoffen von Vngersdorff/

Erinnerung vonn der Caluinisten falschen betrieglichen Art vnd Feindseligkeit gegen dem heiligen Römischen Reich.

Christlicher Leser.

OB wol die Caluinisten so wol in mündlichen als schrifftlichen Fürträgen/ auch gar inn öffentlich gedruckten Büchern sich mächtig berühmen/ wie gut sie es mit dem heiligen Römischen Reich meynen/ vñ wie hoch sie sich desselbẽ Verfassung/ Gesetz/ Recht vnd Gewonheit zuerhalten/ vnnd seinen Vntergang zu verwehren bemühen: So haben dannoch alle die/ so nicht gar Kinder sind/ vnnd ein wenig von den Sachen wissen/ mehr als gnugsame Vrsach/ warumb sie nicht allein jhnen hievon nichts

Caluinisten pflegen sich hoch zu berühmen.

Stecket aber nichts dahinder.

 glauben/

glaubē/ sondern auch sie für vnrůhige/ auffrůhrische/ meineydige/ hochgefährliche/ vnnd dem heiligen Römischen Reich gantz gehässige vnd auffsetzige Leuth schätzen vnd halten sollen.

Die erste Vrsach/ Warumb den Caluinisten nichts zu trawen.

Dann erstlich bezeuget solches Caluinus selbst/ in dem er die Natur vnnd Eigenschafft seiner Jünger oder Schůler also beschreibet in seiner Außlegung deß eilfften Capitels deß Propheten Daniels am 34. Versickel:

Vnter dem kleinen Hauffen deren/ die sich von deß Pabsts Abgötterey abgesondert / ist der MAISTE THEIL voll Meineyd vñ Betrigerey/ sie stellen sich zwar/ als wann sie einen herrlichen Eifer hetten. Aber wann mans beym Liecht besihet/ findet man/ daß sie voll Falsch vnd Betrug stecken.

Der meiste theil der Caluinisten sind nicht so vil werth daß sie Päbstisch würden.

Deßgleichen in seinem Buch de scandalis pag. 118. 127. Es sind vil tausend Menschen mit begierd Euangelisch worden / Aber wie wenig haben sich gebessert? Ja was hat der MAISTE Theil anders gesucht / als daß sie von dem Joch deß Aberglaubens erlöset/ desto freyer sich aller Geilheit ergeben möchten? Diß sind mir rechte Lucianer vñ Epicurer. Der Papisten Kinderwerck können sie höfflich verlachen / aber sie selbst sind nicht so vil werth/ daß sie wider Päbstisch würden. Gottsdiebischer Weise mißbrauchen sie das Euangelium / jhre Schelmenstück mit zubescheinen. Ich rede aber von eim solchen Meisterstück / daß jetzt gar GEMAIN worden/ mit welchem sich die MEINEIDIGE Leuth andere zubetriegen vnd zubescheissen/ auff alle Wege zumachen vnd einschleichen. Ich

Meineyd vñ Betrug ist ein gar gemein Meisterstück vntern Caluinisten.

habe

habe selbst solche Gesellen gesehen/ welche sich nicht scheweten jhre Cuplereyen vnnd vnerbahre Verträg mit dem Euangelio zu beschönen/ oder die Religion zu eim Deckmantel zugebrauchen.

Mit disen Worten stimmet fein vberein/ was er in der Außlegung deß ersten Capitels der andern Epistel S. Petri am andern Versickel schreibet:

Du wirst vnter zehen KAVM EINEN finden der anderer Vrsach halben sich zum Euangelio bekennet/ als damit er desto sicher vnnd freyer sich aller Vppigkeit vnd Geilheit ergeben möchte.

Vnter zehen Caluinisten ist kaum einer der redlich were.

Dises sagt er zwar von allen genandten Euangelischen in gemein/ er kan aber damit denen der Augspurgischen Confeßion verwandten nichts preiudiciren. Ist genug/ daß ers von seinen Caluinisten gestehet/ daß vnter zehen kaũ einer zu finden/ der nicht voll Falsch/ Betrug vñ Meineyd stecke/ ob er sich schon stelle/ als wann er einen herrlichen Eifer hette/ vnnd ein grawsam frommer/ stiller vnnd heiliger Mann were. Hoffe die Caluinisten werden mirs nicht für vbel haben/ daß ich jhm auch einmal etwas glaube/ sie glauben jhm doch sonsten selbsten vil mehr/ als ich.

Zum andern/ können wir vnns noch wol erinnern/ was die Caluinisten oder Zwinglianer/ baldt wie sie außgebrütet vnd ans Liecht kommen/ für eine Liebe vnd Neigung zum Römischen Reich vnd dessen Verfassung getragen/ dessen jhnen Philippus Melanchthon, der endlich selbst Caluinisch worden/ vnd also gestorben/ in seinem Schreiben an Philip Landtgrafen von Hessen/ wie dasselbe in Historia Augustanæ Confessionis Iacobi Godfridi fol. 141. zu finden/ ein solch Zeugnüß gibet.

Andere Vrsach/ warumb der Caluinistẽ Rhum nichts zu glauben.

Wir wollen E. Fürstl. Gn. nicht bergen / daß sich die Zwinglianer allhie gewaltig mausig machen / vnd berühmen / was sie für Geld vnd Macht haben / vnnd was für hülff auß frembden Landen sie haben können. Item / auff was Weise sie die Bisthumer vñ Stiffte vntereinander theilen / vnd sich FREY machen wollen. Da VNS (Lutherische) sehr wundert / daß solche Leuth / die sich sonst der Christlichen Liebe so hoch berühmen / solchẽ Practicken sich ergeben mögẽ / in welchen wenig Christlicher Liebe / Gehorsambs vnd Gedult zu spüren / vnd ob sie auch schon einen rechten Glauben hettẽ / so sind doch dises mit nichten Christliche Anschläge / deren sie sich verlautẽ lassen / weil eine erschreckliche Vnordnung vnd Confusion / so wol in Weltlichen / als Geistlichen Sachen / darauß folgen würde.

Caluinisten wolten alle gern Freyherren seyn / vnd geistliche Güter einziehen.

Caluinische Practickẽ sind auffrührisch / vnd dẽ Reich schädlich.

Principiis omina inesse solent, sagt jener / das ist / auß eines Dings ersten Anfang kan man vermuten / was endtlich darauß werden solle. Haben sich nun die Caluinistẽ schon im Anfang / da sie noch so schwach waren / vnnd keinen Reichsfürsten auff jhrer Seiten hatten / solchen ehrlichen Practickẽ ergeben / damit sie sich zu FREY herren machen / mit Außländischen Potentaten in Bündnüß einlassen / vnnd mit deren Hilff der geistlichen Güter vnnd Bisthumer bemächtigen möchten / ist leicht zu schliessen / womit sie jetzt schwanger gehen / vnd warauff sie mit jhrer Vnion sehen vnd zihlen.

Dritte Vrsach / Warumb die Caluinistẽ

Zum dritten / ist nunmehr Landkündig / daß sich die Caluinisten bey Erhaltung deß Römischẽ Reichs

vnd

vnd desselben Religions vnnd Profanfriden vbel befinden / vnd durch jhr Noht vnd Anliegen ad tentandas res nouas, vnd zu Zerstörung vnnd Vmbstossung aller Rechten gleichsam stimulirt vnd getrieben werden. Dann nach Außweisung so wol Keyserlicher vñ Weltlicher / als Göttlicher vnnd Geistlicher Rechten sind alle die jenige für Ketzer zu halten / welche von der Römischen Kirchen Glaub abtrünnig werden / Die Ketzer aber sind Infames ipso iure, das ist / Vnehrliche vnnd nicht Biderleuth / welche von der Obrigkeit keines Weges nicht gedultdet / sondern andern zum Exempel / vnnd damit sie nicht mehr Seelen verführen / außgereuttet vnnd vertilget werden sollen. Die Lutheraner zwar belangend / welche der Augspurgischen Confeßion anhangẽ / sind dieselbe per Pragmaticam Sanctionem priuilegiret worden / daß vnangesehen sie Ketzer sind / jhnen dannoch solches an Ehren vnnd sonsten nichts nachtheilig seyn solle / nur daß sie der geistlichen Beneficien vnd Stifften müßig gehen / vnd mit dem / wz sie biß auffs Jahr 1555. der Kirchen geraubet / sich befridigen. Solcher gestalt haben sich Keyser vnnd Catholische Stände im Reich mit jhnen durch Auffrichtung deß Religionsfridens verglichẽ / vnnd sind also demselben getrewlich vnnd auffrichtig allerdings nachzukommen vor Gott vnnd der Welt obligiret vnd verpflichtet / wie sie dann von fürnemen Catholischẽ Theologẽ vnd Juristẽ / als võ Herrn Doctor Eder / Herrn Erstenberger / Herrn Molano / vñ von den Jesuiten Rosenbusch vnnd Becano / mit klaren außtrücklichen Worten darzu angewisen werdẽ / ob jhnen wol etliche verlogene Predicanten / vnd erst

[Margin: für Feind deß Römischen Reichs zu halten.]

[Margin: Der Ketzer straff.]

[Margin: Lutheraner sind derselben befreyet.]

[Margin: Vnd dörffen sich von den Catholischen keiner Feindseligkeit befürchten.]

auff ein newes die Caluinisten das Widerspil auffzu-dichten/ mit höchster Vnuerschampt sich vnterstanden. Sind also die Lutheraner/ welche den Religions-friden redlich gehalten/ für den Catholischen zu Gnügen versichert/ vnnd haben sich keiner Straff noch Feindseeligkeit von jhnen nicht zu besorgen. Aber mit den Caluinisten hat es vil ein andere Gelegenheit/ dann dieselbe sind wegen jhrer gottlosen Lehr inn der Augspurgischen Confeßion verdammet/ vñ vom Religionsfriden mehr als einmahl außgeschlossen worden. Vnd dieweil sie in Sorgen gestanden/ es möchte mit jhnen/ als wie mit Ketzern obgedachten Keyserlichen Rechten nach etwann procediret/ vnd sie als infames & læsæ cùm diuinæ, tum humanæ maiestatis rei, zu verdienter Straff gezogen werden/ haben sie auß Forcht zur Augspurgischen Confeßion jhre Zuflucht genommen/ vnd sich fast biß auff disen Tag vnter derselben Decke beholffen. Nun aber wil jhnen das Gewissen anfangen zu enge werden/ weil sie nicht allein der Augspurgischen Confeßion Lehr im Hertzen als falsch vnnd gottloß verdammen/ sondern auch die jenigen/ so dieselbe verfechten/ auß jhren Landen vnd Gebieten verjagen. Was wollen sie aber thun? Sollen sie sich fein deutsch vnd auffrichtig/ wessen sie gegẽ der Augspurgischen Confeßion gesinnet/ vernemmen lassen/ so müssen sie sich nicht allein für Catholischen/ sondern auch für den Lutherischen fürchten/ innsonderheit weil sie seit auffgerichten Religionsfriden so vil geistliche Güter den Catholischen mit Gewalt entzogen/ welche jhnen zu restituiren fast vnmüglich fallen wil/ wie solle es dann müglich seyn/ daß sie den Legibus

Aber die Caluinisten sind der Ketzer straff vnterworffen.

Auß Forcht der Straff bekennen sie sich zur Augspurgischen Confeßion.

Es ist nicht müglich/ daß sie dem Reich nicht solten feind seyn.

gibus

gibus Imperij vnnd Reichsabschieden / vnnd also folgendts ipsi statui Imperij, cuius conseruandi & ab interitu vindicandi omne in custodiendis legibus momentum inest, nicht von Hertzen feind seyen / vnd dieselbe gern zu Boden gerichtet sehen möchten / als derentwegen sie stets in Forchten stehen müssen / vnd entweder mit Dißimulirung vnnd schier Verlaugnung jhrer Religion das Gewissen zu beschweren / oder aber mit Abtrettung vnd Restituirung der geraubtẽ Kirchengüter sich in grosse Schand vnnd eusserste Armut zu stürtzen / gezwungen werden? Der Weltweise Aristoteles sagt gar recht vnd wol in seinen Politicis, welches Theil der Stadt oder der Bürger darfür halte / jhm sey nicht daran gelegen / daß gegenwertiger Zustandt der Stadt in seinem esse verbleibe vnd erhalten werde / dasselbe Theil könne keine Lieb oder Neigung zu Erhaltung gegenwertiges Zustandes nicht habẽ / & propterea prudenti Legislatori id vnicè operam esse dandam monet, vt sic rempub. describat, vt omnes ordines sua interesse putent, eam reip. formam esse saluam. Muß also wol ein alber vñ kindischer Mensch seyn / wer sich noch bereden läst / daß die Caluinistẽ gegenwärtiger Zustand deß Reichs / wie derselbe in Keyserlichẽ Rechten / Reichsabschidẽ vnd Sanctionib. de profana & religiosa pace verfasset ist / lieb haben / vñ nit vilmehr denselben gantz vnd gar geendert vnnd abgethan haben möchten / cùm eum non tam mutari, quã tolli, sua multis modis interesse vehementer persuasum habeant.

Zum vierdten / ist es nun mehr dahin kommen / daß etliche Caluinisten anfangen fuora di denti, fein deutsch

Vierdte Vrsach / Warumb die Caluinistẽ

Für Feind deß Römischen Reichs zu halten.

deutsch vñ verständlich herauß zu sagen / wie sie es im Hertzen meynen / mit welcher Weise sie auch meines erachtens nicht wenig Lobs verdienen / vnnd billich andern Dockmäusern sollen fürgezogen werden. Nam apertè cùm est malus Caluinista, tum demùm est bonus. Sie sagen aber / es sey doch in fatis Imperium ruere & exstingui, das ist / es sey nunmehr die von Gott bestimpte Zeit vorhanden / daß das Römische Reich einfalle / vnd ein Ende nemme. Müssen also die jenige ein gar vnzeitige Witz haben / oder wol gar Narren seyn / die für Imperiales angesehen seyn wollen / vnnd sich das Römische Reich mit seinen Legibus & membris zuerhalten mit Raht vnnd That vil bemühen. Imperium esse facturam Antichristi, vel ipsis Lutheranis testibus, das Römische Reich sey deß Antichrists Werck vnd Creatur / vnd habe der Erhaltung desselben niemand mehr als Pfaffen vnd München zu geniessen. Dann durch den Religionfrieden werden dieselbe bey jhren Stifften vnd Klöstern versichert / Den Lutherischen aber vnnd Caluinisten der Zutritt zu denselben gantz vnnd gar verwehret / darauß dann in kurtzem jr Vntergang vnd Verderben erfolgen müsse. Seyen also die Protestirende wol grosse Narren / wann sie sich nicht allein ohn allen jren Nutz / sondern aucht mit grossem vnwiderbringlichen Schaden deß Römischen Reichs annemmen / vnnd vmb desselben Wolstand bemühen. Man solle die Papisten mit jhrem Keyser jmmer hin fahren lassen / vnd ein jeder vnter den Protestirenden darauff bedacht seyn / wie er sich / seine Erben vnd Nachkommen vor Armut vnd allem Schaden vnnd Nachtheil verwahren möge /

Summa consiliorum Caluinisticorum.

darzu

darzu werde vonnöthen seyn/ daß sie sich vntereinander steiff vereinigen/ vnnd ein jeder die nechstgelegene Stifft vñ Klöster einziehe/ Damit sie aber die Papisten/ wo dieselben zur Wehr greiffen/ vnd bey dem jhrigen sich schützen vnd handhaben wolten/ widerumb abzutreiben/ starck gnug seyn mögen/ solle man mit den Holländern/ Schweitzern/ Engelland/ Dennemarck vnd Franckreich eine Vnion vnd Verbündnüß auffrichten/ vnd derselben Hilff so wol wider die Türcken/ (wo es von nöhten thun würde) als wider den Keyser vnd seine Adherenten sich gebrauchen. Dises sind die Gedancken/ damit die Caluinisten schon eine gute Zeit vmbgehen/ deren sich auch nicht wenig inn Colloquiis verlauten lassen/ wie dann der Nasenweise/ Hoffschulfüchsische Doctor Edelmañ/ Eberhard Weyhe/ welcher in seinen Scartecken sich eine Weil Durum de Pascolo, eine Weil Warmundum von Ehrenberg nennet/ öffentlich bekennet/ daß er nicht einmal von seinen Glaubensgenossen dises Liedlein de fatali interitu Imperij, vnd was für Narren die seyen/ die dem Reich helffen wollen/ habe hörē müssen. Dañ er allein scilicet dem Reich gutes gönnet/ vnd dasselbe zuerhalten begehret/ damit man dannoch sehen möge/ daß nicht alle Caluinisten zugleich meineydige Buben seyen/ vnnd vnter jhnen zum wenigsten noch ein Bidermann sich finden lasse: Gleichwol jemand wol sagen/ vnd mich das leicht vberreden möchte/ diser neme sich vmb deß Reichs Zustand nicht darumb an/ dz er redlicher sey als andere Caluinisten/ sondern nur weil er/ wie in allen andern Sachen/ also auch in diser was besonders haben/ vnnd für einen tieffsinnigen Politicum

Der Caluinisten täglich Liedlein.

Eberhard Weyhe will für redlicher als andere Caluinisten gehalten werden.

Nur damit man jn für einen gewaltigen Politicū halte.

Politicum gehalten seyn wolle. Dann diser Vrsach wegen pfleget er von den Professoribus Academicis so contemptim zu reden/ vnd andere zu warnen/ daß sie jhnen vñ jhrem Iudicio, als hominibus de schola oder Schulfüchsen nicht vil trawen / gerad als wann er weiß nit wie lang das Römisch Reich / oder die grosse Spanische Monarchey geregieret/ vnnd lauter Politische Geheimbnüß feil hette / da doch in allen seinen Büchlein (so nichts als ein elendes Flickwerck sind/ quos nec inuentio, neque iudicium, neque etiam stilus commendant, vnd danon einer die kalte Seiche oder Pisse(wie Luther sagt) bekommen möchte/ nichts von Politischen Sachen zu finden/ dz einer nicht eben so wol vom Juristischẽ Quacksalber oder Apothecker Henningo Arnisæo vnd andern dergleichen Sarcinatoribus aut centonum sutoribus lernen köndte. Aber dem sey wie jhm wolle / so ist dannoch diß wol zu glauben/ was er von dem Liedlein seiner Glaubensgenossen meldet / daß nemblich das Römische Reich nach göttlicher Fürsehung vnd Ordnung nun mehr in den letzten Zügen lige / vnd Eli / Eli schreye / Vnnd bald werde es heissen/ Expirauit, vnd daß demselben helffen wollen/ ein vnnötige / verlorne vnnd närrische Arbeit seye. Dann gleicher Weise vnnd Jnnhalts auff dem Regenspurgischen Reichßtag Anno 1608. die Churpfältzische vnd Heßische Caßlische Gesandten sich täglich hören lassen. Oleum & opera sey an den mühsamen Reichshandlungen verloren/ es thu es doch nicht / man giesse dann das Reich inn einen newen Model. So hat auch damaln Otto von

Da er doch in Politicis schlecht beschlagen.

Gleichwol ist sein Zeugnüß von seinem Glaubensgenossen wol zu glauben.

Caluinisten wollen das Reich in einẽ newẽ Model giessen.

Gerlipsch Casselischer Pottschaffter / dem als einem ehrlichen vom Adel der leidige Zustandt deß Vatterlandts zu Hertzen gangen / nicht einmal in verträwlichen Gesprech sich also verlauten lassen: Ich muß es bekennen / daß wir mit solchen unsern Handlungen der Deutschen Ritterschafft vnnd anderer Freyheit vergeben / vnnd etlich wenig Fürsten zu Tyrannen vber vnsere Hälse machen / nur damit wir die Religion frey behalten mögen. Durch die Religion verstehet er die Caluinische / Dann bey der Lutherischen / so inn Augspurgischer Confeßion verfast / ist der Adel / vnd männiglich vnter jren Fürsten gnugsam durch den Religionfriden vnnd andere Reichßordnungen versichert / vnnd haben sich weder vonn Catholischen einiger Beschwerung / noch Gewalts vnnd Tyranney von jhren Fürsten zubefahren. Aber wann man den Fürsten wil darzu helffen / daß sie die noch vbrigen Stifft vnd Klöster einziehen / vnnd Cammergüter darauß machen / vnnd weder vor der Reichskammer darüber recht leiden / noch auch dem Keyser vnnd seinem Hoffraht einiger Jurisdiction geständig seyn / ist gewiß / daß die Ritterschafft der geistlichen Güter nicht mehr wird geniessen / vnd weder sie / noch die Städte / wann sie von den Fürsten vnterdruckt / vnnd gleich den Leibeigenen Sclauen gehalten werden / sich einiger Hilff zu jrem Keyser werden zuversehen haben. Hierinn nun gib ich dem von Gerlipsch recht / allein möcht ich gern von jhm hören / wie er vermeyne / durch solche der Fürsten Tyranney deß Adels vnd anderer Vnterthanen Freyheit in Religion

Volunt Imperium conuertere in Oligarchiam seu paucorum Tyrannidem.

Caluinisten begehren den Deutschen Adl vnd die Reichstätt vmb jhre Freyheit zu bringen.

ligion vnd Glaubenssachen zuuersichern. Dann gesetzt/ daß ein Fürst ridicula ambitione ebrius, nicht allein eine newe Grammatica ließ in Druck außgehen/ vnd auß Lust zur Newerung so gar das A B C verenderte / also daß es hinfort das A E J / nicht das A B C / heissen müst / gestaltsam man auch dz Vatter vnser nit mehr betten darff / vñ darfür dz Vnser Vatter brauchen muß / sondern auch den Caluinismũ fahren ließ / vnd die Arrianische Ketzerey / welche sonst der Caluinischẽ nahe befreund ist / anneme / oder jhm selbst ein newe Religion erdächte / wie dañ von einẽ fecundo & inquieto ingenio leicht geschehen kan: Wolte auch Gerlipsch jhm noch die Hoffnung machen / es würde solcher Fürst jhm vnnd andern vom Adel das freye Caluinismi exercitium zulassen / vnnd nicht vil mehr sein gantzes Land so wol zu seiner Religion / als zu seiner Grammatic zwingen? Qui vult & potest aliquid facere, facit, sagt Aristoteles. Das ist / Wer ein Ding wil vnd kan thun / der thuts. Der Will andere zu seiner Religiõ zutreiben / kompt solchen Fürstẽ von jrer Herrischen Natur her / theils auch weil sie sich im Gewissen darzu verpflicht befinden / vnnd GOtt ein groß Gefallen damit zu thun vermeynen. Das können vnd vollbringen bekomen sie von den jenigẽ / die sich dz Reich in einen newen Model zugiesen vnd gar zu bodẽ zu richtẽ vnterstehen / welches der Caluinistẽ / laut jrer eignẽ Bekäntnüß / Zweck vñ Intent ist / dahin sie alle jre Gedancken / Wort vnd That gerichtet habẽ.

Auch in Religion vnd Glaubenssachen.

Zum fünfften ist der Caluinisten vndeutsches Hertz vnd Feindseligkeit gegen dem Römischen Reich nunmehr also Notori vnd aller Welt bekandt / daß so gar die

Fünffte Vrsach / Warumb die Caluinistẽ für Feind deß

gar die Lutherische vnnd der Catholischen Religion sonst vngewogene Reichsstände / auß Antrieb Deutscher Auffrichtigkeit vnd Redligkeit / jhnen jhr vilfaltigen Vnfug ernstlich zuuerweisen / vnd die Catholischen Stände wider jhre falsche vngegründte bezüchten zu versprechen nicht vmbgehen mögen. Zum Exempel / haben Anno 1610. den 22. Junij nicht allein Catholische Churfürsten vnd Ertzhertzogen sondern auch Churfürst Christian võ Sachsen / Hertzog Henrich Julius von Braunschweig / vñ Ludwig Landtgraff von Hessen / von Prag auß ein Schreiben an die Städte Nürnberg / Vlm vnnd Straßburg abgehen lassen / inn welchem sie von der Hellischen Vnion / so die Caluinisten mit Zuziehung etlicher Lutherischen Ständen damaln auffgerichtet / vnterholen fürgeben / solche sey ein vnuerantwortliche straffwürdige Auffruhr vnnd Empörung / darauß dem gantzen Reich entliche Zerrüttung / Gefahr vnd Verderbnuß entstehen vnd erfolgen müsse: Sie sey den wolauffgerichten heilsamen Reichuerfassungen zugegen / dem Rechten / dem Oberhaupt vnd allen friedlichen Ständen zu wider auffgerichtet: Sey ein eigenwillig / vngereumbt thätlich Handhabungs Mittel / dardurch der Landfried gebrochen / deß Keysers vnd der friedliebenden Churfürsten vnnd Stände Reputation geschwächt / vnnd zu Grundt gerichtet werde. Sey vnerfündtlich vnd nit wahr / daß jemandt auß den Ständen die Reichssatzungen von Religions vnd Profanfrieden in gefährliche Stritt gezogen / oder sonst die wenigste Anlaß jhnen gegeben habe / noch zu geben gedencke. Könne derhalben solche Coniuratio mit einigem

Römischen Reichs zu halten.

Lutherischer Fürsten Vrtheil von der Hellischen Vnion.

Catholische Stände habẽ den Corrcspõdirenden keine Vrsach zu jrer Vnion nicht geben.

gem Fug nit entschuldigt werden. Desselben gleichen als der Churfürstlichen Pfaltz Administrator deß Nidersächsischen Kreiß Fürsten vnd Stände schrifftlich berichtet / daß die Catholischen Stände sich zu einem bello offensiuo starck rüsteten / vnd also die Euangelische in grosser Gefahr stünden / darauff sie die Nidersächsische jhre Gesandten auff den Coniuration oder Correspondentz Tag zuschicken / vnd sich der Caluinischen oder Catilinischen Bündnuß beyfällig zu machen vermahnet / hat derselbe Kreiß den 26. Martij 1614. einhelliglich verabschiedet / vnnd gleichmäßigen Innhalts jhme Administratori, als gedachter Caluinischer Vnion Obristen / durch Schreiben geantwortet / weil sie durch den Churfürsten von Sachsen auß trewer Fürsorge deß heiligen Reichs berichtet vnd versichert worden / daß von den Catholischē noch zur Zeit einige Preparation zum bello offensiuo dem Religionsfriden zuwider nicht gespühret werde / als halten sie solche Vnion für gantz vberflüßig / ja auch vnnötig / vnd für gantz vergeblich jhre Gesandten zu fürhabenden Correspondentz tag abzufertigen / vnd seyen sie der Meynung / wann der Religion vnd Profanfriden sampt zugehöriger Execution Ordnung festiglich gehalten / das heilsame Justitzwerck zu starcken Lauff befürdert / vnnd die darinn eingerissene Mängel abgeschafft werden / es einiger newen Verfassung / Vnion oder Bündnuß durchauß vnd gar nicht bedürffe / weil solche Verfassung dermassen hochweißlich vnnd fürsichtig bedacht / dz nicht leichtlich ein bessers / nützlichers / zu friedlichem Wolstandt aller deß Reichs Glider dienlicher Ding zu disen Zeiten erfunden / oder

Wie mā nach Lutherischer Stēde Meynung dem Reich helffen müsse.

leicht

leicht auffgericht werden könne. Mit welchen letzten Worten sie meines erachtens den Compositionstag improbiren/ als zu gemeinem deß Reichs Wolstandt vntauglich/ ob schon die Caluinisten mit aller Macht darauff dringen/ vnd die Leuth/ als wañ jnen Keyserliche May. ein solchen Composition oder newen Passawischen Vertragstag zwischen den Ständen anzustellen versprochen/ vberreden wollen. Sabini nempe quod volunt, sominant. Das ist/ Was die Caluinisten gern hetten/ dauon lassen sie jhnen traumen. Also haben sie vor sechs Jahren sich vnd andere bereden wöllen/ die damals regirende Keys. May. hette auff Fürst Christians von Anhalt anbringen eine Verenderung vnd Reformation jhres Reichs Hoffrahts fürzunemmen versprochen. Wie war aber solch jhr Fürgeben gewesen sey / geben folgende Wort höchstgedachter Keys. May. in dero Schreiben an Churfürsten von Brandenburg zu erkennen:

Eine newe Composition oder Vertrag halten sie gar für vnnötig.

Darauff doch die Caluinistē dringen.

Daß Fürst Christian von Anhalt (wie in D. L. Schreiben gemeldet wird) durch vns Vertröstung geschehen sey / ein Verenderung mit vnsern Rähten fürzunemmen/ wissen wir vns eines solchen Erbietens nicht zuentsinnen/ vnnd ist niemandts vns deßwegen Maß fürzuschreiben befugt.

Anhaltinus ait, Imperator negat. Vtri creditis, Quirites?

Daß es jetzt mit dem von jnen so hocherwünschten Compositionstag eben auch so eine Beschaffenheit habe / ist auch hierauß wol zuuermuten / weil der Churfürst von Sachsen bezeuget/ daß jhm daruon vñ dessen Bewilligung nichts bewust sey / wie auß seiner den Caluinischen Bundtsverwandten gegebner Antwort zu sehen/ inn welchem er auch die Catholische

Churfürst võ Sachsen gibt dem Catholischẽ Zeugnüß jhrer Redligkeit.

Stände vnd die Reys. May. wider jhre Klagen / als wann dz Gülchische Kriegswesen zu Ende deß 1614. Jahrs wider Recht vnnd Billigkeit vorgenommen/ vnnd von den Catholischen Ständen zu Vnterdruckung der Deutschen Freyheit vnd Auffhebung deß Religionsfridens angesehen were / stattlich vnnd mit guten Gründẽ verantwortet/ vnd sagt/ er könne die Catholischen Stände solches Fürhabens gar nicht beschüldigen / vnnd halte vilmehr darfür / daß jhnen an Ruhe vnd Frid / so wol an stetter vnnd fester Haltung deß Religions vnd Profanfridens nicht weniger gelegen / als den Euangelischen. Was aber die Gülchische Kriegs Expedition vnnd vollstreckte Execution wider Aach vnd Mülheimb anlange/ habe Jhr Reys. May. damit gethan/ was derselben Ampts wegen obliget vnd gebühret / vnd darzu sie von jhnen Vnirten selbsten verursacht worden. Dann sie haben den gebührenden Respect gegen dem Haupt fallen lassen/ vñ daß vnter den Ständen erwachsene Mißtrawen bey jüngstgehaltenem Reichßtag damit vermehret / weil sie sich auff vngewohnliche Weise vonn den andern Ständen separiret / noch gemeinen Berahtschlagungen beywohnen wollen / sondern bey jhrer gefasten Opinion vnd Meynũg / vngeachtet alles trewen Erinnerns vñ vermahnens / verharret / vnd dieselbe endtlichen durch extrema zubehaupten jhnen fürgenomẽn. Zu dem haben jhre Bundtsgenossen die Staden inn Holland die Festung Gülich eingenommen / dz Newburgische Volck darauß geschafft/ dieselbe mit vil tausend starck besetzt vnd Nothtürfftig prouiantiret / alles zu dem Ende / die jenige Execution / so wider die

Vnd vertheidiget die Keyserliche Execution wider Aach vnnd Mülheim.

Beschüldigt die Caluinisten der Trennũg im Reich vnnd Vngehorsambs.

Vnd Einführung frembdẽ Krießvolcks auff deß Reichs bodẽ.

Stadt Aach durch Keys. May. angeordnet werden möchte/ dardurch zu verhindern/ vnnd sich derselben vnd anderer mehr Ohrtẽ zu bemächtigen. Wann aber jhnen solch Vorhaben hette sollen von statten gehen/ were gewißlich die Keyserliche Authoritet vnnd Hoheit gar zu Boden gefallen/ die Iustitia nicht administrirt/ dem Reich vnd benachbarten Chur: vnd Fürsten dardurch nicht wenig Nachtheil vnnd Schaden zugezogen worden. Derhalben hab die Keys. Majest. als dem Haupt/ welchem ein wachendes Auge zu haben/ vnnd männiglich für Schaden zuuersichern gebühret/ nothwendig auff solche Mittel vnnd Wege dencken müssen/ dardurch innetwas so vil Schadens möcht abgewendet werden.

Zum sechsten vnnd letzten ist auch hierauß von jhrem Haß gegen dem Römischen Reich leicht zu gedencken/ weil jhre fürnembste Lehrer/ Theologi vnnd Predicanten sich demselben so gehässig in offentlichen Druck erzeigen/ daß es auch die Türcken nicht wol gröber machen köndten. David Paræus, welcher jetzt zu Heidelberg der elteste vnnd fürnembste/ ja schier deß gantzen Caluinismi Patriarch oder Mufti ist/ hat newlich ein Buch lassen außgehen/ dessen Tittel ist Irenicum, darinn er alle Protestirende auffmahnet/ das Pabsthumb auß dem Reich zuuertilgẽ/ vnd dem Keyser/ der das Pabsthumb schützet/ mit Zusammensetzung Rahts vnd Thaten sich tapffer zuwider setzen. man gehet darauff vmb (spricht er cap. 29.) Daß man Deutschland wider vnter deß Antichrists Joch vnnd Tyranney bringe/ wie es der Augen- *Sechste Vrsach/ Warumb die Caluinisten für Feind deß Römischen Reichs zu halten.*

 schein

schein zu Donawerd / Troppaw / inn Vngern / Oesterreich / Steyer / Kärndten vnnd Francken zu erkennen gibt. Das ist eben so vil gesagt / als der Keyser / Ertzhertzog Ferdinand / Hertzog von Bayern / vnnd Bischoff von Würtzburg / als Hertzog in Francken seyen Tyrannen / vnd begehren Deutschland vmb die Freyheit zu bringen. His ait communibus votis, consiliis & ACTIBVS fortiter & tempestiuè obuiandum. Disen / sagt er / sollen die Protestirende einhelliglich mit wünschen / rahten vñ handlen tapffer / vnd ohne Verzug Widerstand thun. Dise seine Meynung macht er ein wenig klärer in seiner Lateinischen Außlegung deß dreyzehenden Capitels der Epistel an die Römer / da er schreibt: Christliche Könige vnd Fürsten sollen der Päbstischen Tyranney auch mit dem Schwerd Widerstandt thun / vnnd dieselbe hindern vnnd brechen / die Bilder weg thun / vnnd die Kirchen / das ist / die Caluinische Kirch in jre Freyheit setzen. Hie ist zu mercken / daß der Religionfriden nur der Catholischen vnnd Lutherischen Kirchen im Reich Freyheit gibt / aber die Caluinische vnd Widertäufferische Kirch wird aller Freyheit priuirt / vñ im Reich vermög der Keyserlichen Rechten bey Leibstraff verbotten. Wann nun der Keyser sampt Catholischen vnnd Lutherischen Ständen dem Religionfriden getrewlich nachkommen / vnd keiner andern Kirchen / als jhren beyden Freyheit im Reich gestatten wollen / Da sagt Paræus, Dises sey eine vnleidenliche Tyrañey / welcher

Caluinisten wollē die Catholische vnd Lutherische Religion auß dem Reich vertilgen.

Vnd darfür die Caluinische einführē.

welcher die Caluinische Fürsten mit dem Schwerd Widerstandt thun / vnnd dieselbe Tyranney/ (das ist / die Haltung vñ Vollzihung deß Religionsfridens) hindern vnnd brechen / die Bilder/ das ist / Allen falschen Gottsdienst / er sey gleich Lutherisch oder Catholisch / weg thun / vnd den Caluinismum inn seine Freyheit setzen. Solche schöne Lehr treibt er an gemeltem Ohrt gantz ernstlich/vñ weiset seinen Fürsten/daß sie gute Macht vnd Gewalt haben/ den Keyser/als einen Abgötter/ der sehr böses thut/ vnnd die Wolfahrt der Vnterthanen hindert/ mit gewehrter Hand zuuertreiben / abzusetzen / auch gantz vnd gar vmbzubringen / vnd einen andern Caluinischen Keyser an seine Stell zu wehlen.

Caluinische Fürsten köñen dē Keyser absetzen / vnd einen Caluinischen Keyser wehlen.

Desselben gleichen inn der Vorrede vber seiner Außlegung deß Propheten Osee / lobt er Landtgrafen Moritz vonn Hessen/ dz er die Lutherische Religion in seinē Lande abschaffe/ vnd sagt: Dises sey ein Werck Gottes. Macte Heros diuine, inquit: age opus Domini, quod agis, fidenter. Auß welchem gnug erscheinet/ was die Caluinische Fürsten vonn jhren Predicanten lernen/ Nemblich / wider Sigel vnd Brieff / vnnd wider den Religion vnd Profanfriden vñ andere Reichssatzungen handlen / vnd daß solches Thun ein gutes Christliches / ja göttliches Werck sey.

Wider den Religionfriden handlen/ ist den Caluinistē ein göttlich Werck.

Dann sie dem Römischen Keyser vnd dem Reich einen leiblichen Eyd geschworen/ vñ den Religionfriden in allen seinen Puncten stet vnnd fest zu halten / auch sonst den gemeinen Rechten vñ Reichssatzungen nach zuleben/noch darwider zu handlen/ bey jhren Fürstlichen Würden vnd

Ehren geredet vnd versprochen. Nun aber ist in den Reichssatzungen versehen / daß kein Vncatholischer Stand geistliche Güter einzihen / die Caluinische vnd Widertäufferische Sect im Reich gar nicht geduldet / die Augspurgische Confeßion ausser der Catholischen Stände Gebiet frey seyn / vnd nicht abgeschafft werden solle. Derhalben dann wider Pflicht vnnd Eyd von jhnen gehandlet wird / wann sie das jenige thun / was jhnen jhre Predicanten rahten / oder an jhnen loben.

Noch einen Schönen Sententz wil ich auß erstangezogenen Paræi Commentario Rom 13. hieher setzen / darauß von dem guten Willen der Caluinisten gegen dem Römischen Reich desto besser möge geurtheilet werden. Es ist (spricht er) geprophecenet worden / Christliche Könige vnd Fürsten werden die Babilonische Hur / oder das Pabsthumb / hassen / dieselbe wüst vnd öd machen / vnd nackend außziehen / vnd jhr Fleisch fressen / vnnd sie mit Fewer verbrennen. Nun aber ist die Prophecey eben so vil / als ein Gebot. Sind derhalben vnsere Fürsten schuldig also mit dem Pabsthumb vmbzugehen.

Caluinische Fürsten wollen nicht allein geistliche / sondern auch Weltliche Catholische Stende vertilgen.

Wann aber die Fürsten Paræum fragen / was durch das Fleisch zuuerstehen sey / welches sie fressen / vñ welches die Bayn seyen / die sie verbrennen sollen / wird er jhnen eben wie sein Spißgesell Graserus in plaga Regia fol. 54. antworten / deß Pabsthumb Fleisch sey Clerus, die Geistligkeit / oder geistliche Stifft vnd

Pfründten /

Pfründten / Das ist ein köstlich Essen für arme hungerige Fürsten: Die Bayn aber seyen reges principesque sæculares, Weltliche / Catholische König vnd Fürsten. So müssen nun Caluinische Fürsten die Bisthumer vnd Klöster einzihen / vnd den Reyser sampt allen Catholischen Ständen mit Fewer verbrennen / das ist / auß den Grund vertilgen / weil von den Christlichen Königen vnnd Fürsten propheceyet worden / daß sie solches thun werden. Wo aber stehet solche Propheceyung? Antwort / in der heimblichen Offenbahrung Johannis am 17. Capit. welches wol werth ist / daß es so wol von Caluinischen / als Lutherischen vnd Catholischen Fürsten mit allem Fleiß gelesen werde. Dann also wirdt sich handtgreifflich befinden / mit was Betrug vnd Vngrund sich die Calninische Fürsten von jhren Lärmenblasern wider das Römische Reich verhetzen / vnnd zu Empörungen wider jhre höchste Obrigkeit vermögen lassen. Die Babilonische Hur / (sagt der Text /) Sey die grosse Stadt / welche vber die Könige auff Erden regiret / die sitzt auff einer Bestien / welche siben Köpff vnnd zehen Hörner hat. Die siben Köpff bedeuten siben Berg / darauff die Stadt gelegen ist / die zehen Hörner bedeuten zehen Könige. Von disen Königen sagt der Text:

Caluinische Fürsten werden von jhren Lehrern schändlich betrogen.

Hi odient fornicariam, & desolatam facient illam & nudam, & carnes eius manducabunt, & ipsam igni concremabunt. Deus enim dedit in corda eorũ, vt faciant, quod placitum est illi, vt dent regnum suum Bestiæ.

Bestiæ. Hi cum Bestia vnum consilium habent, & virtutem & potestatem suam Bestiæ tradent. Hi cum agno pugnabunt, & Agnus vincet illos, & qui cum illo sunt vocati & electi, & fideles.

Das ist / Dise werden die Hur hassen / vnnd werden sie wüst machen vnd bloß / vnnd werden jhr Fleisch fressen / vnd sie mit Fewer verbrennen. Dañ Gott hats jhnen in jhr Hertz gegeben / auff daß sie thun / was jhm gefällt / damit sie jhre Macht der Bestien geben. Dise haben einen Raht mit der Bestien / vnd werden jhr Gewalt vnd Macht der Bestien vbergeben. Dise werden mit dem Lamb streiten / aber das Lamb wirdt sie vberwinden / vnd die mit dem Lamb / seynd die Beruffene vnd Erwehlte vnd Glaubige.

Caluinische Könige vnnd Fürsten wollen der Babilonischen Hurefeind seyn.

Dise Könige / sagt Paræus, sind Christliche Könige vnd Fürsten / Vnd der Hochgelehrte / Ehrwürdige Meister Jacob König von Engelland sagt inn seiner Præfatione Monitoria, er sey auch einer auß disen Königen / welche die hur hassen / verwüsten / fressen vnnd verbrennen. Glaube / er hette seine Tochter dem Churfürsten von Heidelberg nicht geben / wann ers nit hette wollen mithalten / einer auß disen Königen seyn / vnd die Hur aufffressen helffen. Wann aber dem also ist / so müssen sie auch die jenige seyn / die es mit der Bestia halten / jhre Macht vnd Gewalt der Bestien geben / vnd mit dem Lamb vñ seinen Heiligen streiten / vnd von denselben vberwunden werden. Dann dises eben so wol / als das ander / von jhnen propheceyet worden / Vnd weil die Prophecey (wie Paræus sagt /) eben so vil gilt / als ein außdrücklicher Befelch /

Darumb müssen sie es auch mit der Bestia wider Christum halten.

selch/ so seynd sie schuldig einen Raht mit der Bestien zu halten/ derselben jhre Macht zu vbergeben/ vnnd mit Christo dem Lamb zu streiten. Was aber dises für eine Bestia sey/ welcher die Caluinische Könige vnd Fürsten jhre Macht geben/ vnnd sampt derselben mit dem Lamb streitten/ daß möcht ich gern von jnen hören. Die Sächsischen vnd Würtembergischẽ Theologi würden sagen/ der Caluinismus sey dise Bestia/ dem geben die Caluinischen Herzen jhre Macht/ vnd schützen jhn/ vnd führen mit dem Lamb Krieg. Dañ das Lamb sagt/ es sey für alle Menschen gestorben/ vnd wolle/ daß alle Menschen zu jhm kommen/ vnnd sich erquicken lassen. Die Caluinische Bestien hingegen sagt/ Das Lamb sey nicht für alle gestorben/ Vnd wann Christus sagt/ er wolle/ daß alle zu jhm komen/ vnd seelig werden/ so sage er falsum, oder liege/ Vnnd sey gar nichts vngereumbts/ daß Gott auch Lügen sage. Welche Bestialische/ ja Teufflische Lehr hin vnd wider in der Caluinisten Büchern zu finden/ wider welche auch nicht allein Catholische vnnd Lutherische/ sondern so gar etliche fürnemme Caluinistẽ in Holland starck geschriben/ vnnd die Sache so weit gebracht/ daß die General Staden solche Lehr nicht mehr auff der Cantzel für zubringen/ mit allem Ernst gebotten. Gott gebe/ daß so wol sie/ als andere/ das jenige/ was sie noch von diser Caluinischẽ Bestien vbrig haben/ gleicher weiß fahren lassen/ vnnd sich zu dem Hauffen der Glaubigen/ die es mit dem Lamb halten/ vnd wider die Bestien streiten/ ohne Vorzug begeben.

Was für ein Bestia dasselbe sey.

Der Caluinisten Bestialische vnnd Teufflische Lehr wider Christum.

Wer aber noch besser vnnd vmbständlicher zu erkennen

Caluinische Lehrer verhetzen jhre Fürsten wider dz Römische Reich.

kennen begehret / welcher massen die Caluinisten von jhren Theologis wider das Römische Reich vnd desselben Hoheit / Reputation / Ehren vnnd Wolstandt angehetzet werden / der wolle nur ein wenig besehen die Außlegungen der Offenbahrung Johannis / die Paræus, Aretius, Graserus in Plaga regia, Vnd Braumbomus in Floribus Flaminiis auff die Bahn bringen / sonderlich aber wie sie das dreyzehende Capitel Apocalypseos wöllen verstanden haben. Daselbst werden vns zwo Bestien beschriben. Die erste Bestia hat siben Köpff vnd zehen Hörner / lästert Gott vnnd sein Tabernackel / vnd die Heiligen im Himmel / vnnd bekömpt vom Drachen / das ist / dem Teuffel grossen Gewalt vnd Macht / vnd herrschet vber alle Völcker vnd Sprachen / führet Krieg mit den Heiligen GOttes / vnd vberwinde sie / vnnd wirdt angebettet von allen Innwohnern der Erden / deren Namen nicht geschriben sind im Buch deß Lebens. Die ander Bestia hat nur ein Kopff vnd zwey Hörner / wie das Lamb / redet aber wie der Drach. Dise ander Bestia dienet der ersten / vnd läst derselben Bild machen / vnnd machet / daß dasselbe Bild lebet vnnd redet / vnnd vberredet die Leuth / daß sie die erste Bestien vnd jhr Bild anbeten / vnd die jenige / die solches nicht thun wollē / vmbbringen / Item / daß sie der ersten Bestien Mahlzeichen / oder Namen / oder die Zahl jhres Namens an der Stirn / oder in der rechten Hand annemmen / vnnd daß deren / die solch Zeichen / Namen oder Zahl nicht annemmen / keiner weder kauffen noch verkauffen könne.

Die erste Bestia / sagen die Caluinisten / sey der Römische Keyser / oder das Römische Reich / die siben Köpff / sind die siben Churfürsten. Die ander Bestia sey der Pabst / oder das Pabsthumb. Der Keyser vnd das Reich lästere der Caluinisten GOtt vnnd sein Tabernackel / weil sie die Caluinisten für Ketzer halten. Die grosse Macht vnd Gewalt deß Römischē Reichs komme vom Teuffel / nicht von vnserm Herren Gott. Darauß folget / daß der Keyser vnnd die Churfürsten / vnd vnter jhnen auch Chur-Pfaltz vnd Brandenburg / den Teuffel für einen Gott halten / in dem sie sich schreiben / Von Gottes Gnaden Römischer Keyser / von Gottes Gnaden deß heiligen Römischen Reichs Churfürst: Weil nicht GOtt / sondern der Drach oder der Teuffel jhnen solche Macht gegeben. Dises Reich wird nur von denen angebettet / derer Namen nicht geschriben stehen inn dem Buch deß Lebens / das ist / nur von denen / die nicht Caluinisch / noch von GOtt außerwehlet sind. Papisten vnnd Lutheraner sind nicht außerwehlet / darumb betten sie die Bestia an / das ist / wundern sich vber deß Reichs Glück vnnd Auffnemmung / nennen es heilig / nennen den Keyser Augustum, Inuictum, allzeit mehrer deß Reichs / Vnüberwindtlichst / welches nichts anders ist / quàm superstitiosè Imperatorem colere, Als den Keyser Abgöttischer oder Aberglaubischer Weise verehren. Das wollen die Außerwehlten Caluinisten nicht thun / vnd darumb werden sie von der Bestia oder vom Keyser vnnd dem Reich mit Krieg angefochten vnd vberwunden. Das ist / es werden Hoffproceß wider sie erkennet / vnnd durch

Der Caluinisten Lästerūg wider dz Römische Reich vnd den Keyser.

Nur Papisten vnd Lutheraner sind dem Reich zugethan.

Aber die Caluinisten nicht.

Bayern oder Spanien exequiret. Hic est patientia & fides Sanctorum. Das ist / Da müssen die heilige Caluinisten auß lauter Geduldt vnnd Begierd zum Martyrio sich vntereinander verbinden / der Bestien oder dem Keyser fein vnters Maul sagen / daß sie jhn forthin nicht so superstitiosè mehr verehren / noch seinem Gebot gehorsam seyn / sondern sich deß Wercks selbsten annemmen / vnnd wo man sie daran hindere / mit beyden Fäusten drein schmeissen / vnnd manch blaw Auge machen wollen. O Sancti, O patientia. Solche Antichristische Verfolgung ist vom Anfang der Welt nie gewesen / wird auch forthin keine seyn / als wie dise ist / welche die außerwehltē Caluinisten von der sibenköpffigen Bestia / dem heiligen Römischen Reich leiden / vnd mit grosser Gedult außstehen.

Darumb leiden sie grawsame Verfolgung vom Reich.

Was thut aber die andere Bestia / der Pabst / vnd was ists / deßwegen die heiligen Caluinisten vber jhn zu klagen haben? Antwort / er gehet auff nichts anderst vmb / als wie die erste Bestia / das Römische Reich vnd der Keyser in seiner Herrligkeit erhalten / vnd jhm von männiglich alle Ehrerbietung vnd Gehorsam erwisen werde. Wie aber (möchstu sprechen) ists wol müglich / daß die Caluinisten dem Pabst solch Ding zuschreiben / vnnd deßwegen vber jhn klagen? Antwort / Lise obangedeute Bücher / so wirstu solches vnd mehrers nicht ohne Verwunderung finden. Insonderheit / Quod Papa retineat homines in cultu prioris Bestiæ, siue Imperij, quod velit Imperium esse sacrosanctum, Augustum & venerabile, vt olim sub gentilibus fuit, quod jubeat facere imaginem bestiæ, id est, eligere Imperatorem, quòd det vitam, imagini

Caluinissten sagen / der Pabst bemühe sich deß Reichs Hoheit vnd Ehr zu erhalten.

huic.

huic, hoc est, Imperatorem electum confirmet, quod iubeat adorari hanc imaginem, id est, Imperatorem superstitiosè coli, & Inuictissimum appellari, quod denique characterem bestiæ ab omnibus recipi, hoc est, Imperio & Imperatori iuramentum fidelitatis præstari velit. Daß der Pabst die Leut in Verehrung der ersten Bestien / oder deß Römischen Reichs erhalte / dz er wolle / daß man das Reich für heilig / Augustum vnnd aller Ehrenwürdig halte / als wie es vorzeiten bey den Heyden gewesen / daß er der Bestien Bild zu machen / das ist / einen Keyser zuerwehlen gebietet / daß er solch Bild lebend mache / das ist / Den erwehlten Keyser confirmire / daß er befehle solch Bild anzubeten / das ist / den Keyser gar zu Aberglaubisch zuverehren / vnd den Vnüberwindlichsten zu nennen / Schließlich daß er haben wolle / daß jederman der Bestien Character oder Mahlzeichen annemme / das ist / dem Reich vnnd dem Keyser trew vnd gehorsamb zu seyn / schwere. Character est iuramentum fidelitatis, ait secutus Chytræum Aretius. Secunda verò Bestia facit, vt omnes habeant characterem bestiæ primæ, siue Imperij.

Gleich wie aber die Calvinisten hiemit dem Pabst das Zeugnüß geben / daß er gegen dem Römischen Reich trefflich wol affectioniret sey / vnd dasselbe wolle erhalten / vnd von männiglich respectiret oder verehret haben / (welches dann die Vrsach ist / daß alle

Catholische Könige/ auch Spanien vñ Franckreich/ vnangesehen sie weder am Adel/ noch an Macht dem Keyser etwas beuor geben/ dannoch jhn ehren/ vnnd den Vorzug haben lassen) als bekennen sie zugleich für sich/ daß sie deß Reichs ärgste Feinde seyen/ noch mit dem Eyd/ so sie dem Reich vnnd dem Keyser geschworen/ gebunden seyn wollen. Dann solchen Eyd halten sie pro charactere Bestiæ, für ein Mahlzeichen der Bestien. Nun aber sagt die Schrifft/ Apoc. 14. Wer der Bestien Mahlzeichen annimpt/ (vilmehr aber/ der solch Zeichen behelt vnnd nicht fahren läst/ das ist/ der seinen Eyd/ welchen er dem Reich geschworen/ nachkommet/) der werde trincken von dem Wein deß Zorns Gottes/ vnd mit Fewer vnd Schwefel gepeiniget werden inn Ewigkeit. Darauß dann klärlich erscheinet/ wessen sich das Reich vnd der Keyser zu jhnen zuversehen haben/ vnd obs nicht gar wol zu glauben sey/ daß die Lutherischen/ wie Paræus in Epistola Dedicat. Controuers. Eucharist. schreibet/ de Caluinisten schuld geben/ quod cum Turca aduersus Imperium non dissimulanter colludant, cùm Papa vicissim pro tuendo Romano Imperio vires conferant, Daß sie fast offentlich mit dem Türcken einen Verstand wider das Reich haben/ da hergegen der Pabst seine Macht anwendet/ das Römische Reich zubeschützen. Mit welcher Beschüldigung vberein stimmet/ was der Chursächsische Hoff Prediger Polycarpus Leyser inn der Vorrede vber den Catechismum schreibet:

Caluinisten meynen/ sie können den Eyd nicht mit gutem Gewissen halten/ den sie dem Reich vnd dem Keyser geschworen.

Lutherische bekennen/ daß der Pabst dem Reich helffe/ die Caluinisten dem Türcken/ wider das Reich.

Die Caluinisten bemühen sich den Religionfriden zu durchlöchern/ versagen dem Römischen

Reyser die Hülff wider den Türcken / vnterstehen sich mit jren Anschlägen die Verfassung deß Reichs nicht zu heilen / sondern zu zerreissen: Jhrer etliche schlagen sich mehr zum Türcken / als zum Römischen Reyser: Aber ALLEN Calvinisten steckt der Orientalische Antichrist der Türck im Hertzen.

Bißher Leyserus.

Auß disem allem ist vnschwer zu erachten / wie es mit jhren Grauaminibus oder Beschwerden beschaffen sey / mit welchem sie jhren Vngehorsam gegen jhrem höchsten Haupt dem Römischen Reyser / vnnd Absonderung von den andern Gehorsamen / so wol Lutherischen / als Catholischen Reichßständen beschönen / vnnd damit alle nohtwendige Reichßhandlungen sperren vnd auffhalten Der weise Salomon spricht: Occasionē quærit, qui recedere vult ab amico. Wer sich gern von seinem Freunde wolte absondern / vnd den fahren lassen / der sucht darzu Gelegenheit vnd Anlaß / Prou. am 18. Dieweil sie nun nichts so sehr wünschen vnd begehren / als von disem Römischen Reich / welches sie für ein Antichristische Bestien halten / sich gantz vnd gar abzusondern / vnd das Reich in einen newen Model zu giessen / ists gar nicht seltzam / daß sie mit so nichtigen vngegründeten Grauaminibus auffgezogen kommen / vnd dem Reyser so vngereimbdte Ding zumuten dörffen. (Wie der Calvinisten Grauamina beschaffen seyn. — Sie seynd nichts als ein Vrsach vom Zaun.)

Es ist zwar nicht ohne / daß sie zimblich lang guter Hoffnung gewesen / die Wichtigkeit jhrer Geschwerdten den Lutherischen Ständen einzuschwätzen / vnnd dieselbe zur Gesellschafft jhres Vngehorsambs / vnd zum Abfall võ Römischen Reich zuüberreden / (Sie wolten gern alle Lutheraner wider den Reyser auffwiglē.)

reden/zu welchem Ende sie die Information von der Donawerdischen Sach schmiden/ vnd darinn alles/ was zu Verkleinerung der Keyserlichen Autoritet/ Hoheit vnnd Gewalt/ Item was zu Verbitterung der Reichsstände vntereinander/ vnd zu Auffruhr oder Empörung gegen dem Keyser dienen mag/ mit allem Fleiß verfassen lassen: Es sind aber/ Gott Lob/ die Lutheraner (ausser deren wenigern/ welche baldt im Anfang theils durch der Caluinisten listige Reden/ theils durch jhre eusserste Noht/ quoniam vt salui esse possint, bello ciuili sibi opus esse iudicant, sich zur Hellischen Bündnüß vermögen lassen/) bißher verständiger vnd auffrichtiger gewesen/ als daß sie so Gottloß/ Auffrührisch/ Meineydig vñ Vnerbar Vorhaben vñ Beginnen solten billigen/ vil wenider jnen nachthun/ vnnd den so heilsamen Religion vnnd Prosanfriden gantz vnd gar vmbstossen/ vnnd damit dem Heiligen Römischen Reich ein Ende machen. Ich wil auch nit zweiffeln/ wann nicht allein die Lutherische/ sondern auch gar die Caluinische Fürsten vnnd Stände die Nohtwendige Erinnerung/ so wider jetztgedachte Donawerdische Information gestellet/ vnd zu Ingolstadt Anno 1613. gedruckt worden/ mit Fleiß lesen vnd betrachten solten/ sie würden sehen/ vnd schier mit den Händen greiffen/ daß die Caluinische Räht wider jhr Wissen vnd Gewissen fast in allem/ was sie wider den Keyser vnnd die Catholischen Stände auff die Bahn gebracht/ muthwilliglich gelogen/ vnnd jhre Fürsten gröblich hinder dz Liecht geführet/ ein hochschädlich Mißtrawen vnnd Spaltungen vnter den Ständen verursacht/ vnd damit ein Strick vmb Halß zu Lohn verdie-

Aber es wil jhnen noch nit angehen.

Der Caluinischen Fürsten Räht verführen jre Herzen.

verdienet. Dann was die Caluinische Fürsten vnnd Stände belanget / kan ich nicht glauben / wil auch vil weniger andere dahin beredet haben / daß sie so eines Hochadelichen Deutschen Herkomens von der Deutschen Redligkeit also degenerirt vnd auß der Arth geschlagen / daß sie wissentlich wider Trew vnnd Glauben handlen / noch das jenige / darzu sie sich mit Sigel / Brieff vnnd Eyd verpflichtet / mehr halten wollen. Die Religion / so sie von Kindheit an gelernet / halten sie eben so wol für recht vnd wahr / als die Catholischē vnd Lutherischē die jhrige. Dises ist nicht jr Schuld / sondern jhr Vnglück / deßwegen sie nicht so sehr zu schelten / als Mitleiden mit jhnen zu haben ist. Der Catholischen Religion sind sie von Hertzen feind / weil sie von jhren Eltern / Freunden / Meistern vnd Præceptorn von Jugend auff gehöret / daß die Catholischen vil vngehewre / falsche vnnd offentliche gottlose Artickel lehren vnd glauben. Vnd hierinn sind sie auch nicht sonders zuuerdencken. Dann auch Catholische vnnd Lutherische das jenige für wahr halten / was sie von jhren Eltern / Freunden vnnd Lehrern in jhrer Jugendt gehöret / weil sie der Meynung sind / dieselbe haben wol gewust / was die Warheit ist / vnd haben sie mit Lügen nicht hinder gehen wollen. So bemühen sich Catholische Stände gar wenig / den Caluinisten jhren falschen Wohn zubenemmen / vnnd sie auff den rechten Grund zu bringen / damit sie eigentlich wissen mögen / was die Römische Kirch zu glauben befehle / vnd zugleich erkennen / wie vbel vnnd vngründlich sie von der Papistē Religion durch jhre Eltern / Freund vnd Lehrer informiret worden. Dann ob wol solches

Denen sonst keine Redligkeit zu zutrawen.

Sie halten die Caluinische Religion für Recht. Die Catholische für falsch.

Catholische Bücher richten nichts bey jhnen auß.

in viler Catholischer Scribenten Büchern zu gnůgen geschehen / so weiß man doch / daß die Caluinisten solche Bücher nicht lesen/oder die Authores für verdåchtig halten / als wann sie nicht redlich handleten / sondern der Römischen Kirchen Lehr dissimulirtē/oder doch geschmeidiger vnd glimpfflicher / als vor zeiten geschehen/ dauon zu reden sich beflissen. Darumb sollen Fürsten mit Fürsten handlen / wann man was fruchtbarliches außrichten / vnnd einer deß andern Hertz vnd Meynung recht erkennen vnd einnemmen wil. So lang solches nicht geschicht / bleiben die Caluinisten auff jhrem falschen Wohn/ vnd vermeynen/ sie haben gnugsame Vrsachen/ die Catholische Religion/vnd die jenige/welche sich darzu bekennen/anzufeinden. Jetzt gibts die Natur / wann einer einem feind ist/ daß er jhm böses zutrawet / vnnd gar leicht glaubet / was von demselben jhm zu Nachtheil außgegeben wirdt. Hoc vitium cum aliis hominibus Caluinistæ commune habent, neque eo nomine præter cæteros incusari possunt, Nun aber geben die Caluinische Råht von den Catholischen auß/daß sie den Religionfriden långer nicht zu halten gedencken/ als jhnen nütz/vnd zu jrem Vorhaben dienlich ist: So bald sie aber der Protestirenden Meister zu werden/ jhnen getrawen / so werde es mit dem Religionfriden ein Ende haben/ vnnd alle Deutschen mit List vnnd Gewalt vnter deß Antichrists Joch vnnd Dienstbarkeit gebracht werden. Daß disem also sey/ werden sie desto leichter beredet/Erstlich/ weil sie/wie erst angedeutet/ den Catholischen feind sind / vnnd jhnen alles böses leichtlich zutrawen. Facilè fictum crimen in animo

Caluinischer Råhte Lågen von Catholischen.

Jhre Fürsten glauben jnen.

exul-

exulcerato residet. Zum andern / weil sie jhren Råhten hierinn trawen / vnd nicht vermuten / daß sie von denselben solten betrogen werden. Zum dritten / Weil etliche fürneme Catholische Juristen vnd Theologi angezogen werden / welche lehren sollen / daß die Catholische den Ketzern Trew vnd Glauben / sonderlich aber den Religionfriden halten / weder sollen noch können. Vnter disen Scribenten sind ansehnliche Reyserliche Råhte / vnnd wird fürgegeben / daß dises aller Jesuiten gemeine vnd tågliche Lehr sey / vnd mit Aufflegung jrer Bücher in continenti könne erwisen werden. Vnd weil solches dem Reyser von den dreyen Weltlichen Churfürsten Anno 1590. Vñ den gesandten Reichßstånden Anno 1594. 1603. 608. Vnnd 613. Wie nicht weniger auff dem Reyserlichen Wahltag zu Franckfurt / sonderlich aber in der Donawerdischẽ Information auff die Bahn gebracht / vnnd den Catholischen gar starck auffgerucket worden / Vonn den Catholischen aber weder einige Demonstratiõ wider solche Scribenten vnd jre Bücher erfolget / noch auch solche Anklag zu gnügen widersprochen worden / (dann so vil mir bewust / der Catholischen / wie nicht weniger deß heutigen Churfürsten von Sachsen Antwort auff dem beruhet / der Religionfriden sey durch Bücherschreiber nicht auffgerichtet worden / werde auch durch dieselben nicht auffgehoben werden / darumb solle man mit dem / daß die Stånde beyderseits denselben steiff vnd fest zu halten / versprechen / zu friden seyn / noch sich an das Gezånck der Bücherschreiber kehren / mit welcher Antwort die Klag wider Catholische Juristen vnd Theologos schlechtlich widertriben

tribẽ wirdt/) darumb werden sie inn jhrem Wohn nicht wenig gestercket/ vnd bleiben allezeit in diser Suspicion oder Argwohn/ die Catholischen halten darfür/ sie seyen den Religionfriden zu halten nicht schuldig/ werden auch denselben brechen/ so bald sie Gelegenheit darzu bekommen. Zu disem jhren Argwohn schlegt die Forcht/ weil sie wissen/ daß sie von dem Religionfriden außgeschlossen/ vnnd deßwegen sich biß her zu der Augspurgischen Confeßion/ die sie gleichwol für vnrecht halten/ vnnd auß jhren Gebieten vertreiben/ bekennen müssen. Dieweil sie sich nun keines gewissen vnd beständigen Fridens zu den Catholischẽ versehen/ sind sie nicht so hoch zuuerdencken/ daß sie jhre Schantz in acht nemmen/ vnnd vngeachtet alles versprechens vnd gegebner Trew das jenige fürnemmen vnd ins Werck setzen/ damit sie sich wider die Catholische gnugsam zuuersichern vermeynen. Dann daß einer formaliter pro Perfido & Periuro für einen recht Trewuergessnen vnnd Meineydigen Mann gehalten werde/ gehört darzu nicht allein/ daß er in Effectu, in der That wider Eyd vnd Versprechen handele/ sondern daß er zwar im Gewissen sich schuldig erkenne/ Trew vnd Glauben zu halten/ aber dannoch entweder seines eigen Nutzes wegen/ oder auß Leichtfertigkeit dauon abweiche. Vnsere Caluinische Fürsten aber handlen zwar jrer dem Reich vnd dem Keyser gegebner Trew vnnd geschwornen Eyd zuwider/ aber nicht auß Leichtfertigkeit/ noch darumb weil sie das vtile honesto, den eignen Nutzen der Erbarkeit vorzögen/ sondern weil sie von jhren Leuten/ denen sie billich zutrawen vermeynen/ schändlich betrogen/ vñ mit

Haben einen starcken Argwohn wider Catholische.

Vnd förchten sich.

Wer Formaliter perfidus sey.

Caluinische Fürsten sind nicht Formaliter perfidi.

mit Lügen hintergangen sind/dz sie von Hertzen darfür halten/sie seyn gegebene Trew vñ den Religionfriden zu haltē gar nit schuldig/ Erstlich/ Weil sie solche Trew nit halten kōñen/ sie brechen dañ die Trew/ so sie Gott dē Herrn schuldig sind/ vnd verpflichten sich dē Teuffel. Dann in jhrem Gewissen haben sie jhre Religion für Wahr vnnd Göttlich / die Catholische aber vnd Lutherische für Falsch vnd Teuffelisch. Nun aber müssen sie entweder Catholisch oder Lutherisch werden/ vnnd den Caluinismum fahren lassen / wann sie den Reichssatzungen / vnnd dem Religionfriden/ darauff sie geschworen/ nachkommen wolten. Zum andern/ Weil die Catholische selbst den Religionfriden länger/ als jhr Nutz erfordere/ zu halten/ nicht gesinnet/ vnd sonst der Meynung seyen / daß man Ketzern kein Trew noch Glauben halten solle. Auß welchem erscheinet/ daß es vnsern Caluinischen Fürsten in gemein nicht so seht an Trew vnd Redligkeit/ alß an getrewen redligen Räthen vnnd Dienern mangelt. Dann die jenigen/ mit denē sie jetzt versehen sind/ commixti fuerunt inter gentes & didicerūt opera eorum. Haben sich mit den Heyden vermischet / vnd jre Werck gelernet/ (Psal. 105.) Das ist / sie haben von den Hugenoten in Franckreich ligen / betrigen / vnnd falsch schweren gelernet. Dann die Hugenoten haben der alten Frantzosen Tugenden geerbet / darvon S. Saluianus also schreibet: Franci mendaces, sed hospitales. Sed si peieret Francus, quid noui faceret? qui periurium ipsum sermonis genus putat esse, nō criminis. Das ist/ Die Franzosen sind verlogene Leuth / aber gegen Frembden vnnd Gästen freundlich.

Dieweil sie sich nit schuldig erkennen/ gegebne Trew zu halten.

Caluinischen Fürsten mangelt es nit an Trew/ södern an trewen Dienern.

Ihre Diener lernen Meineyd von Hugenoten inn Franckreich.

Wann aber ein Franzoß einen falschen Eyd schweret / solls was newes seyn? Weil er den Meineyd für ein gewisse Art zu reden / nicht zu sündigen hellt. Von solchen Verlogenen / Meineydigen Dienern vnd Rähten wird jhren Fürsten nichts als lauter grobe Lügen vonn Catholischer Religion / vnnd von der Catholischen Stände Redligkeit eingeschwetzet / vnd dardurch vnuersöhnlicher Haß vnnd Feindschafft zu deß gantzen Reichs endtlichem Verderben vnter den Ständen verursachet. Ist auch meines Erachtens keine Verbesserung im Reich nicht zu hoffen / so lang die Catholischen Stände / Insonderheit aber die Keys. May. sich dahin nicht bemühen / daß die Caluinischen Stände so wol was vnsere Religion / als was der Catholischen Scribenten Lehr von Religionfriden belanget / mit gegründter Warheit informiret / vnnd zum Augenschein geführet werden / damit sie was es im Grundt vmb beydes für eine Beschaffenheit habe / erfahren / vnnd jhrer Meineydigen Diener Falsch vnd Betrug sehen vnd greiffen mögen.

Wie man mit Caluinischen Fürsten handlen soll.

Es ist aber am meisten daran gelegen / daß sie am ersten vonn den jenigen liberirt werden / welches jhren Willen hindert / daß sie die Catholischen nicht hören / noch vonn jhnen einigen Bericht einnemmen mögen. Dises Impedimentum oder Hindernüß ist jhre grosse Sicherheit vnnd die starcke Hoffnung / daß sie jhnen entweder mit gewehrter Hand die Catholischen zu jhren Willen zu nötigen / oder mit Verweigerung jrer Hülff zu Beschützung deß Reichs / vnnd dessen Vormawren mit Sperrung deß Justitzwercks / mit Auff-

Daß Impediment / welches macht / daß sie nicht hören / noch mit jnen wollen handlen lassen.

haltung aller nöthigen Reichßhandlungen / vnnd mit andern bißher von jhnen gebrauchten / vnd nunmehr månniglich bekandten Mitteln den Keyser / vnnd die gehorsamen Stånde zu ermůden / vnnd letzlich alles daß / so sie wůnschen / zu erhalten / getrawen. Dann so lang sie solcher Hoffnung voll stecken / ists vergebens gůtlich mit jhnen zu handlen. Sie stopffen die Ohren / vnd wollen nichts hören. Furor illis secundum similitudinem serpentis, sicut aspidis surdæ, quæ obturat aures, ne audiat vocem incantantis sapienter, Psalm. 57. Conuersi sunt ad cursum suum, quasi equus impetu vadens ad prælium, Ierem. 8. Derhalben ist fůr allen Dingen von nöthen / daß jhnen die Spitze wol fůr die Nasse gehalten / vnnd jhr voller Lauff oder Impetus damit auffgehalten / das ist / jhnen gewehret werde / damit sie in jhren dem gantzen Reich hoch schådlichen Handlungen nicht also fortfahren / sondern wann sie sehen / daß die gehorsamen Stånde den Religion vnd Prosanfriden wider alle Newerung vnd Thåtligkeit handzuhaben / die Keyserliche Autoritet vnd Jurisdiction zu erhalten / der Justici Lauff zu befördern / vnd die gemeinen Reichsschlůß vnnd Abschide zu exequiren / gnugsam gefast / vnd mit allen nohtwendigen Mitteln versehen sind / alßdann sich etwas bessers bedencken / jhnen sagen lassen / vnd der Vernunfft vnnd Billigkeit Statt vnd Platz zu geben anfangen. Dann es hats die Erfahrung schon nicht einmahl gelehret / wann jhnen etwan der Muth gewachsen / daß sie alles kurtzumb nach jhrem Gefallen anzustellen / vnnd die Catholischen lebendig zu fressen / vermeynet / so baldt sich die Catholische ein wenig zur Gegenwehr gesetzt / daß

Wie solches Impediment auß dem Weg zu raumen.

Caluinisten Muth låst sich noch wol dempffen.

daß sie alßdann mit jhrem pochen vnd schnarchen inngehalten/ vnd auch wol zum ersten zu parlamentiren/ vnd Friden zu handlen angefangen/ daruon ich mich auff die Exempel deß Cöllnischen/ Straßburgischen vñ Westphalischē Kriegs Anno 1583. 92. vñ 99. Vnd was Anno 1610. zwischen beyden Bündnüssen fürgeloffen/ wil gezogen haben. Bin derhalben guter Hoffnung/ wann die Keyserliche May. vnnd die gehorsamen Stände jetztgedachter massen zu Erhaltung deß Fridens/ vnd zur Execution der Gerechtigkeit werden zu gnügen versehen seyn/ sie werden fruchtbarlich mit den Caluinischen Ständen handlen/ vnd denselben/ wie vbel sie von jhren Leuten wegen Catholischer Religion informiret/ vnd wie muthwilliglich jhre Räht auff die Catholische Scribenten gelogen haben/ mit dem Augenschein weisen können. Zu welchē Ende/ vnd damit solchs desto leichter kōne ins Werck gesetzt werden/ hat mich für gut angesehen/ meine Widerholung der Catholischen Scribenten/ sonderlich der Herren Jesuiter Lehr vom Religionfriden/ zugleich in den Druck zu geben. Dann darauß Sonnenklar scheinet/ wie die Catholischen Juristen vnd Theologi/ zuförderst die Herren Jesuiter/ die wegen jhres Eyfers pro domo Domini, allen Ketzern ein Dorn in den Augen sind/ nicht allein nicht das jenige/ so jhnen von Caluinischen Predicanten vnd Fürsten Rähten wird zugemessen/ sondern ex diametro, vnnd gestracks das Widerspil schreiben vnnd lehren/ daß nemblich der Religionfriden auß vernünfftigen erheblichen Vrsachen zum ersten sey auff-

Summa dessen/ was die Catholischen vom Religionfriden lehren.

gerichtet:

gerichtet worden / vnd daß die Catholischen non tantùm propter vtilitatem, sed etiam propter honestatem vnd Gewissens wegen demselben stett vnd fest zu halten schuldig seyn / vnd daß der Pabst nicht Macht habe denselben vmbzustossen / noch die Catholische von solcher Pflicht absoluiren / vnnd ledig sprechen könne / daß endtlich diser Spruch / Hæretico propterea quia Hæreticus est, non est seruanda fides, Eim Ketzer soll deßwegen / weil er ein Ketzer ist / Trew vnd Glaub nicht gehalten werden / Mit nichten der Römischen Kirchenlehr gemeß / sondern ärgerlich / Falsch vnd Ketzerisch sey. Dises habe ich jetzt vier Jahr inn meiner Veranwortung der Glückwünschung an die Euangelische Landtstände inn Oesterreich wider die Pfaltznewburgischen Predicanten / (jetzt weiß ich nicht / wie ich sie heissen soll / dann sie der Teuffel auß der Pfaltz einen da / den andern dort hinaußführet /) weil dieselben hieuor mit den Caluinisten in die Wett gelogen / mit gutem Grundt außgeführet / vnd weil der Autor der nohtwendigen Erinnerung wider die Donawerdische Information mein gantzes Buch gelesen / vnd verhoffet / es würde baldt gedrucket werden / alß hat er den Punct von den Catholischen Büchern / darinn wider den Religionfriden solte disputirt worden seyn / kaum mit dreyen Worten angerühret / dahero etliche mögen vermutet haben / als wann man sich auff Catholischer Seiten deßhalben schüldig wüste / vnd auff der Correspondirenden so offt vnd starck geschribene Grauamen / damit sie jhre Hellische Vnion

am meisten beschönen/ keine bestendige Andtwort geben köndte. Wie weit es aber daran fehle/ wirdt ein jeder / so folgende Widerholung abliset / erkennen vnnd bekennen müssen. Ich habs zu dem vierdten Theil erstgesagter meiner Verantwortung / so das vergangene Jahr außgegangen / darumb nicht drucken lassen / dieweil ich Willens gewest / den gantzen Tractat vom Religionfriden / welchen ich inn zehen Capiteln verfast hatte/absonderlich drucken zu lassen. Nun mich aber bedüncket / das Werck möchte zu groß werden / laß ich nur die jenige Capitel an Tag kommen/ mit welchen ich dise Materi von der Catholischen Scribenten/denen Schuld gegeben wird/ daß sie den Religionfriden disputirlich machen dörffen/ abgehandlet / vnnd nicht allein der Newburgischen Expredicanten / sondern auch deß Donawerdischen Informatoris wissentliche / muthwillige Lügen der Gebühr nach abgefertigt. Wers liset/wirdt sich creutzigen vnd segnē vber die grosse Vnuerschambd diser Gesellen/ vnd gern bekennen / daß er dergleichen Vnbidermännische Stück an gebornen Deutschen / sonderlich an Fürstlichen Rähten zu erfahren / nimmermehr gemeynet hette/ daß man wol mit dem Propheten sagen mag: Non est veritas, & non est misericordia, & non est scientia Dei in terra. Maledictum & mendacium inundauerunt. In malitia sua lætificarunt Regē, & in mendaciis suis Principes. Verum tamen vnusquisque non judicet, & non arguatur vir: populus enim iste sicut hi, qui contradicunt Sacerdoti, Oseæ 4. & 7.

Widerholung der Catholischen Scribenten/ sonderlich der Herrn Jesuiter Lehr vnd Meynung.

Vom Religionsfriden/ Vnnd ob Ketzern Trew vnnd Glaub zu halten sey.

Meine Ehrwürdige Herrn Predicanten geben den Catholischen Scribenten Schuld / daß sie wider den Religionfriden dispitiren/ auch die Keys. May. vnnd Catholische Stände denselben länger nicht zu halten/ noch sich den Ketzern gegebne Trew binden zu lassen/ anweisen. Wann dem also ist/ vnd der Keyser sampt Catholischen Ständen solche Lehr hören vnnd leiden mag / so bekenne ich / daß Protestirende Fürsten vnd Herrn gnugsam Vrsach haben / den Catholischen nichts zu trawen / sondern auff jhre Schantz acht zu geben / vnnd sich nach der gemeinen Regel zu richten: Melius esse præuenire, quàm præueniri. Wann aber die Catholischen Scribenten nicht allein solches nicht lehren / sondern vilmehr den Keyser / Catholische Chur: Fürsten vnnd Stände zu steiffer Haltung deß

Wie die Catholische Scribenten von den Predicanten beschuldigt werden.

 Religi-

Religionfridens anweisen: Muß man wider bekennen / daß solche Lügner vnnd Ehrabschneider / alß Auffrührer vnd Zerstörer gemeinen Fridens / mit allem Ernst andern zum Exempel sollen gestrafft werden. Ist also der Mühe wol werth / daß so wol Protestirende / als Catholische Fürsten vnd Herren der Sachen nachforschen / damit sie / wie es in der Warheit hiemit beschaffen / eigentlich vnnd gründtlich wissen mögen. Vnter den Catholischen / die jetztgedachter massen wider den Religionfriden schreiben sollē / werden von meinen Predicanten vnnd dem Donawerdischen Informatore, mit Namen dise angezogen / Herr Andreas Erstenberger / Weiland Röm. Keys. May. geheimer Secretarius / Herr Doctor Georg Eder / Weiland Keyserlicher Reichshoffraht / Herr Doctor Johan Paul Windeck / vnd Herr Doctor Lorichius beyde der heiligen Schrifft Professores auff der hohē Schul zu Friburg inn Brißgaw / Der Jesuiter P. Christoph Rosenbusch / ein geborner Bayerischer vō Adel / vnd ins gemein alle der fürtrefflichen / vnd vmb die Kirch Gottes hochuerdienten Societet Jesu Theologi. Daß aber disen allen mit Gewalt solches auffgedichtet worden / vnd sie vilmehr gestracks das Widerspil lehren / soll von mir augenscheinlich vnd handgreifflich dargethan werden.

Alle Reichsfürsten vnnd Stände sollen sich billich erkundigen / wie es damit beschaffen.

CAPUT I.

Erstlich vom Herrn Erstenberger zu handlen / dessen gülden Buch de Autonomia / oder vonn der Freystellung vnter Francisci Burcarti Namen außgangen / tractirt derselbe vom Religionfridē mit Vnterscheid / vnnd sagt / Eine Gestalt oder Gattung deß Fridens sey Innerlich / oder mit Gott / daß nemblich

Erstenberger schreibt gar nichts wider den Religionfriden.

einer

einer im Gewissen sicher sey / vnd sich wegen Sünden für Gott nicht zu fürchten hab: Die ander Gattung aber sey Eusserlich / oder mit den Menschen / wann einer für andern Leuten sicher ist / daß er sich keines Schadens oder Beschwerung an Leib / Gut / oder Weltlichen Ehren vor eim andern besorgen muß. Dē Innerlichen Friden kan Gott allein geben / vnd pfleget jhn zu geben durch seine heilige Sacramenta / von welchem Friden Christus redet / Joh. 14. Meinen Friden lasse ich euch / aber nicht gib ich denselben / wie die Welt gibt. Daß nun jetzt die Lutherischen der Catholischen Kirchen Glauben verlassen / vnd einen zuuor in der Welt (wie Luther selbst sagt) vnerhörten vnd newen Glauben angenommen / die geweihete Priester verjagt / die geistliche Güter eingezogen / jhre Vnterthanen gleicher Weise vom Alten Glaubē abwendig gemacht / deßwegen können jhnen die Catholischen keinē jnnerlichen Friden versprechen / noch geben / es were dann Sach / daß sie Buß theten / vnnd deßwegen Rew vnd Leyd hetten. So ist jhnen auch solcher Friden vonn Catholischen niemaln verheissen worden / als welchen vnverborgen / Daß nur ein Gott / ein Glaub / eine Tauff / ein Leib vnnd ein Geist ist / vnd niemand GOtt als nur in einer wahren Religion dienen vnd gefallen mag. Was aber den Eusserlichen Friden belangt / kan ein Mensch dem andern solchen versprechen vnd halten / das ist / jn versichern / daß er jhn an Leib / Gut vnd Ehren wol vnangefochten lassen / oder auch dabey schützen vnnd

Religionfrid ist zweyerley / Innerlich vñ Eusserlich.

Catholische haben den Lutherischen keinen Innerlichen Friden gegeben.

handhaben / daß er auch von andern nicht beleidiget noch angefochten werde / zu welchem Ende dann die Obrigkeit von Gott gegeben ist / Daß wir vnter jhr ein rühig vnd stilles Leben führen / Noch vns vor andern einiges Schadens oder Nachtheils an Gut / Leib / Ehren / zuförderst aber an der Seelen zubefahren haben. Jetzt ist die Frag / wann etliche Vnterthanen in disen Wahn oder Meynung gerieten / daß Stelen / Ehebrechen / Morden / falsch Zeugnüß gebē / nicht Sünde / noch vnehrliche Stücke wehren / ob die Obrigkeit jhnen Friden geben könne / das ist / solche Leuth versichern / daß jhnen dergleichen Ding vngestrafft bleiben / vñ jnen weder an Leib / noch am Gut / oder an Ehren Schaden bringen solle. Hierauff weiß jederman zu antworten / daß nemblich die Obrigkeit solchen Friden weder solle noch könne versprechen / vil weniger halten. Dann sie ist nur Gottes Dienerin / vnd muß Gottes jhres Herrn Befelch nachkommen / denē die Guts thun / zu Nutz vnd Ehren / denen aber / so Böses thun / zu Forcht / Schaden vnd Schanden.

Die Obrigkeit kan auch nicht allen eusserlichen Friden geben.

Principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis autem non timere potestatem? Bonum fac, & habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonū. Si autem malum feceris, time, non enim sine causa gladiū portat. Dei enim minister est, vindex in iram, ei, qui malum agit. Ideò necessitate subditi estote, non solùm propter iram, sed etiam propter conscientiam. Für den Fürsten hat sich der nicht zu förchten / so gutes thut / sondern der böses thut. Wilt du dich nun für der Obrigkeit nicht förchten? Thue

Wer böses thut / soll sich für der Obrigkeit förchten / vnd keinē Friden haben.

Thue guts / so wirstu von jhr Lob vnnd Ehr haben. Dann sie ist Gottes Dienerin dir zu guten. Thustu aber böses / so förchte dich. Dann sie trägt das Schwerdt nicht vmbsonst / weil sie Gottes Dienerin ist / auß Zorn zu rächen / oder zu straffen / den so böses thut. Derhalben seyd nothwendig jhr vnterthan / nicht allein wegen jres Zorns / sonder auch wegen deß Gewissens / das ist / jhr solt nichts Böses thun / sondern euch wol verhalten / auff daß jhr nicht allein eusserlich für dem Schwerdt der Obrigkeit / sondern auch innerlich im Gewissen für dem Zorn Gottes Fried habet / vnd euch nicht förchten müsset / Rom. 13. Da haben wir ja außdrücklich / daß der so Böses thut / sich solle förchten / vnd von der Obrigkeit keinen Friden haben / noch von der Rach / oder Zorn / oder Straff gesichert seyn / vnd diß wegen zweyer Vrsachen / Erstlich / damit die Menschen neben einander wol vnnd glücklich leben mögen / welches nicht geschehen kan / wo man solche Sünde wider die ander Tafel deß Gesetzes vngestrafft läst hingehen. Dann keiner alßdann sicher leben kan / sondern sich allezeit befahren / vnnd inn Forcht stehen muß / daß jhm von eim andern vnrecht geschehe. Nam impunitas delicti, libido est eius, spricht Tertullianus, Das ist / Wann die Sünde nicht gestrafft wird / so gewinnt man erst Lust darzu. Darumb sagt der Poet recht: Nocet bonis quicumque parcit improbis. Wer den Bösen mit der Straff verschonet

Erstlich damit andere Fried haben / vnd sich nicht förchten müssen.

schonet/ derselbe schadet den Frommen. Nun aber seynd alle Vereinigungen / Gesellschafften/ Städte / Communen / Fürstenthümer vnnd Königreich zu dem Ende auffgerichtet / damit ein jeder wol vnnd glückselig sein Leben zubringen möge / welches nicht seyn kan / wann einer sich stets für eim andern förchten/ vnd nie sicher leben kan. Zum andern/ ist der eusserliche Friden mit andern Menschen zu dem innerlichen Friden mit Gott gerichtet vnd angesehen / darumb der Apostel sagt / Die Obrigkeit sey darumb gegeben/ Daß wir ein ruhig vnnd friedlich Leben führen / in aller Gottsfurcht. Dann wer Böses thut / ob er schon von der Obrigkeit Fried hat vnnd sicher ist / so hat er doch nicht Fried im Gewissen / vnnd muß sich für Gott förchten. Wer sich aber also förchtet / der führt ein vnglückselig vnd vnfriedlich Leben. Dieweil nun die Obrigkeit darumb von Gott gegeben ist / auff daß die Vnterthanen friedlich / ruhig vnnd glückselig leben können/ so kan sie dem/ so Böses thut/ keinen eusserlichen Friden geben. Erstlich wegen der andern Vnterthanen / die sich deßwegen / wie gesagt/ förchten müssen / vnd nicht sicher seyn können. Darnach wegen dessen/ so Böses thut /selbsten/ weil er keinen innerlichen Friden haben kan. Was heist aber Böses thun? Ist nur diß böß/ welches der/ so es thut/ für Böß hellt? Nein/sondern alles das/ was Gott inn seinem Gesetz verpotten hat / es halts jetzt der / so es thut / für böß / oder nicht. Gott aber hat sein Gesetz theils in aller Menschen/ theils nur in seiner Kirchen Hertz geschriben / da es auch soll vnd kan von mänigklich gelesen werden. Das Gesetz / so in aller Menschen

Zum andern/ damit der / so böses gethan/ innerlichē Friden bekomen möge.

Was böses thun sey? Nemblich wider GOTtes Gesetz handeln.

Hertz

Hertz geschriben / wirdt also gelesen / wann einer sein Gewissen fragt / wessen er sich gegen Gott / vnd andern Menschen zuuerhalten hab. Da lernet er / daß nur ein Gott sey / der alles erschaffen hab / vnnd mit Väterlicher Fürsorge nehre vnd erhalte / Vnd daß wir Menschen seine liebe Söhne / vnnd vntereinander Brüder seyen: Item / Daß wir Gott betten / loben vnnd preisen / jhm auch etwas von vnsern Haab vnnd Gütern auffopffern / vnd damit vnsere Dienstbarkeit / vnnd daß wir alles von jhm haben / danckbarlich erkennen vnd bezeugen: Gegen andern Menschen aber vns also verhalten / daß wir jhnen alles das thun / was wir gern hetten / daß vns andere theten. Wer nun disem Gesetz entgegen handlet / das ist / nicht mehr Götter glaubet / oder Gottes Allmacht vnd Prouidentz oder Fürsehung verlaugnet / jhn mit Lob / Gebet vnd Opffer nicht verehret / jhn jrgendt einer Creatur vergleichet / vnd seinen Söhnen vnrecht thut / das ist / sich also gegen jhnen verhält / wie er nicht wolte / daß gegen jhm andere sich verhalten solten / derselbe thut böses / vnd soll keinen eusserlichen Friden haben / sondern sich für dem Schwerdt der Obrigkeit förchten. Wann aber die Obrigkeit jhm Friede gibt / oder vngestrafft läst / so thut sie wider Gottes Befelch / bekompt Gott zum Feinde / vnd verlieret selbst den Fried mit Gott. Dann sie weiß / Daß deß Todts wirdig seyen / nicht allein die solche Ding wider das natürliche Gesetz Gottes thun / sondern auch qui consentiunt facientibus; Welche jhnen die / so es thun / nicht mißfallen lassen / wie dises alles S. Paulus Rom. 1. nach der länge lehret. Von dem andern vbernatürlichen

Wie man das natürliche Gesetz Gottes lesen könne.

Wer wider das natürliche Gesetz Gottes handlet.

Soll von der Obrigkeit keinen Fried haben.

Gesetz Gottes / welches Gott nit in aller Menschen / sondern nur inn seines Volcks / oder seiner Kirchen Hertz geschriben / lesen wir 2. Cor. am 3. Ihr seyd ein Brieff Christi / durch vnser Predigambt zubereitet / vnd durch vns geschriben / nicht mit Dinten / sondern mit dem Geist deß lebendigen Gottes / nit in Steinern Tafeln / sondern in Fleischlichen Tafeln deß Hertzens / Isai am 51. Höret zu / die jhr das Recht kennet / du Volck / inn welches Hertzen mein Gesetz ist / Jerem. am 31. Das soll der Bund seyn / den ich mit dem Hauß Israel / (das ist mit der Kirch Christi) machen wil. Ich wil mein Gesetz in jhr Hertz geben / vnnd in jhren Sinn schreiben / vnd sie werden mein Volck seyn / vnd ich werde jhr Gott seyn. Wer nun wissen wil / was Gott gebiete zu glauben vnd zu thun / der lese disen Brieff Christi / das ist / Höre die Kirchen. Dann dise ist eine Sewl vnd Grundtfest der Warheit / 1. Tim. 3. Wer die Kirch nicht höret / der ist für ein Heyden vnnd Zöllner zu halten / Matth. 18. Die Kirch aber redet durch jhren Obristen Hirten / S. Petri Nachfahrer. Dann S. Petrus Act. 15. zu den andern Aposteln vnd Hirten spricht: Ihr wisset / daß Gott mich auß vns Aposteln erwehlet hat / daß durch meinen Mundt die Heyden das Euangelium hören vnd glauben. Als wolt er sagen / wer da lesen wil / was Gott in seinem Brieff / das ist / im Hertzen

Wo das vbernatürliche Gesetz Gottes geschriben stehe / Nemblich im Hertzen der Kirchen.

Wie dz vbernatürliche Gesetz Gottes gelesen werde.

Wann mans nemblich höret auß Petri

tzen seiner Kirchen zu glauben vnd zu thun befohlen/ der muß mit den Ohren lesen/ (Nam Fides est ex auditu verbi Dei, Dann der Glaub kompt auß dem Gehör deß Worts Gottes/ Rom. 10.) vnd hören/ was Gott durch meinen Mund rede: Dann der Geist GOttes redet durch mich/ vnnd seine Rede geschicht durch meine Zungen/ 1. Reg. 23. Disen Geist hat GOtt nicht allein Christo/ sondern auch mir/ als seinem Samen/ vnnd folgends meinem Samen oder Nachfahrern biß ans Ende der Welt versprochen/ Jsai. am 59. Wann CHristus der Erlöser kommen wirdt/ ist diß mein Bundt mit jhnen/ spricht der HErr/ Mein Geist/ der in dir ist/ O Christe/ Vnd meine Wort/ die ich in deinen Mund gelegt habe/ werden nicht wegkommen von deinem Mund/ noch von deines Samens Mund/ noch vonn deines Samens Samens Mund von nun an biß inn ewigkeit. Darumb wann ein Stritt einfällt/ was zu thun/ oder zu glauben/ Jtem wie die heilige Schrifft recht zuuerstehen sey/ so kommen wir Hirten zusammen/ videre de verbo illo, dz wir SEHEN, wie solches Wort oder Streit beschaffen sey/ vnd weil der heilige Geist mit vns sihet/ als der in vns bleibet/ vns alle Warheit lehret/ (Joh. 14. vnd 16.) So befehlen wir allen an Gottes Statt/ was sie glauben oder thun sollen/ vnd sprechen: Visum est Spiritui sancto & nobis, hæc necessaria vobis imponere. Der heilige Geist vnd wir haben

oder seines Samens Mund.

GESEHEN, daß es recht vnnd gut sey / euch dise nothwendige Sachen aufzulegen / quæ custodientes benè agetis, Vnnd wann ihr dasselbe haltet / werdet ihr wol thun / Act. 15. Wer aber diß verachtet / was der heilige Geist / vnnd die mit dem obristen Hirten versamblete Hirten gesehen vnd befohlen haben / der thut Böses / vnd soll darumb von der Obrigkeit keinen eusserlichen Friden haben / sondern sich für dem Schwerd derselben förchten / vnd gestraffet werden. Deut. 17. Si absconditum fuerit à te verbum ad iudicium inter sanguinem & sanguinem, litem & litẽ, plagam & non plagam, & iudicium inter portas tuas videris verba variari, venies ad Sacerdotes Leuitici generis, & ad iudicem, qui fuerit illo tempore, quæresque ab eis, qui iudicabunt tibi iudicij veritatem. Et facies iuxta os verbi, quod enunciabunt tibi è loco ipso, & iuxta sermonem legis, quem te docuerint, & iuxta iudicium, quod dicent tibi, facies, nec declinabis ad dextram, neque ad sinistram. Qui autem superbierit, nolens obedire sacerdotis IMPERIO, qui eo tempore ministrat Domino Deo tuo, vel decreto Iudicis, morietur homo ille, & combures vel penitus disperdes malum illum de Israël, cunctusque populus audiens timebit, vt nullus deinceps intumescat superbia. Das ist / Wann das Wort für dir wirdt verborgen seyn / darnach man richten soll zwischen Blut vnd Blut / Zanck vnd Zanck / Schlag vnd nicht schlag / (das ist / wann das geschribene Gesetz nicht so klar vnd deutlich ist / daß man gewiß

Wer wider solch Gesetz handlet / thut Böses / vnnd soll keinen Frid haben.

schliesen

schliesen köndte / welcher Theil recht oder vnrecht habe / vnd welcher Schläge verdienet / oder das Leben verwircket habe: Vnnd wann du sihest / daß die Richter inn deiner Stadt deßwegen vngleicher Meynung seynd / so gehe zu den Priestern deß Stams Levi / vnd zu dem Richter / so zur selben Zeit seyn wirdt / vnd frage sie / die werden dir ein wahres oder gerechtes Vrtheil anzeigen. Vnd du solt thun / nach dem sie dir auß dem Ohrt daselbst sagen werden / vnnd nach der Rede / oder Befelch / Innhalt vnd Verstandt deß Gesetzes / dē sie dich lehren werden / vnnd nach dem Vrtheil / daß sie dir sagen werden / soltu thun / vnd dauon weder zur Rechten / noch zur Lincken weichen. So aber jemandt würde Stoltz seyn / vnnd dem Befelch deß Priesters / der zur selben Zeit Gott dem HErren dienen wirdt / oder deß Richters Vrtheil nit gehorchen wollen / derselbe Mensch soll sterben / vnd du solt so bösen Menschen gantz vnnd gar vertilgen auß Israel / auff daß männiglich vom Volck / der es höret / sich förchte / vnnd niemandt sich für Hoffart auffblehe.

Wie aber / wann einen solchen Menschen gedünckte / er verstünde die Wort deß Gesetzes Recht / Die Priester aber mit dem Hohenpriester verstündens vbel / vnd legtens nicht recht auß / soll er dannoch ein Weg als den andern vmbgebracht werden? Antwort / Ja.

Welcher meynet / er verstehe das Gesetz recht / die Priester vnrecht / der ist stoltz.

Dann Gott die Priester zu Lehrern vnd Außlegern deß Gesetzes gemacht/ vnd jhnen in allen Sachen/ die zweiffelhafftig seyn würden/ biß auff deß Messiæ Ankunfft/ die Gabe der Weißheit vnnd deß Verstandts zu geben/ versprochen hatte/ Eccles. 12/ 11. Ezech. 44. vers. 15. vnd 23. Ezech. 48/ 11. Aggei 2/ 13. Malach. 2/ 6. vnd 7. Malach. 3/ 3. Darumb war diß eine grosse Hoffart/ daß in zweiffelhafften Sachen (dann von mehrer theil Glaubenssachen/ als daß nur ein Gott/ der sie auß Egypten geführt/ daß keine Bilder anzubetten/ daß der Sabbath zu feyren/ vnd dergleichen/ war kein Zweiffel/ vnd kondt ein jeder das Gesetz für sich selbst verstehen/) daß/ sag ich/ in zweiffelhafften Sachen einer die Priester lehren/ vnnd seine Meynung jhrem Vrtheil vnd Befelch fürziehen wolte/ vnd weil auß solchem Hoffart gar leicht Trennung vnd Ketzereyen hetten entstehen können/ hat Gott befohlen/ daß ein solcher Hoffertiger keinen Fried vom Richter/ oder von der Weltlichen Obrigkeit (wie es meine Predicanten verstehen/) bekommen/ sondern andern zum Exempel vmbgebracht vnnd vertilget werden solle.

Vnnd soll andern zum Beyspiel vmbgebracht werdē.

CAPUT II.

Gott befihlt gantze Städt wegē falscher Religion zuvertilgen.

So hat auch Gott gantze Städte mit Jung vnd Alt/ Mann vnnd Weib/ Menschen vnnd Vieh/ inn Brand zu stecken gebotten/ wann sie in der Religion Newerung fürnemmen. Vnd damit die Obrigkeit nit per ragion di stato, vnnd auß Forcht/ daß etwann der Vnterthanen dardurch weniger werden möchten/ von solcher ernstlicher Execution abgehalten würde/ verspricht er seinen Segen/ vnd sagt/ er wolle sie multiplicirn oder mehren/ Deut. 13. Dessen haben wir ein

schönes

schönes Exempel an dem Gottseligen König Asa/ von welchem 2. Paral. 15. also geschriben stehet: Intravit ex more ad corroborandum fœdus, vt quærerent Dominum Deum patrum suorum: Er ist nach dem Gebrauch der Könige inn den Tempel gangen/ den Religionfriden zu bestettigen/ auff daß sie jhrer Vätter Gott sucheten/ von gantzem Hertzen vnd von gantzer Seelen/ das ist/ auff daß niemand einer andern/ als der altē Religion seyn köndte. Wo aber jemandt (sprach er) den Gott Israel nicht suchen wirdt/ der solle sterben/ er sey Klein oder Groß/ Mann oder Weib. Vnd sie schwuren dem HErren mit lauter Stim̃e/ mit Trommeten vñ Posaunen Klang/ gantz Juda schwur cum execratione, mit Verfluchung vnd Vermaledeyung vber sich selbst/ wo sie von der alten Religion abfielen. Dann sie schwuren vonn gantzem Hertzen/ vnnd suchten Gott von gantzem Willen/ vnd funden jhn/ vnnd der HErr gab jhnen Fried vnd Ruhe vmb vnd vmb. Hie sihet man/ wie GOTT wol eusserlichen Friden denen bescheren könne/ welche den Newglaubigen/ ohnangesehen aller Gefahr keinen Friden versprechen wollen/ sondern dieselbe nach GOTTES Befelch auß dem Grund vertilgen. Daß aber mit gleichmäßigen Eyfer von der Gottseligen Obrigkeit wider die Abtrünnige ob solchem Befehl GOTTES in der Kirch

Solchem Befelch kommen Gottselige Könige nach.

Vnd wurden von deßwegen gesegnet.

Propheceÿ/ daß die Ketzer mit Fewer vnnd Schwerdt würden vertilget werden.

Christi werde gehalten werden / weissaget David inn seiner letzten Prophecey 2. Reg 23. Die Vbertretter / so nicht in meinem Hauß bleiben / (das ist / die Ketzer / welche auß der Kirchen inn die Welt hinauß gehen /) werden ALLZVMAL wie die Disteln / so man nicht mit Händen fassen kan / außgereuttet werden. Wer sie angreiffen wil / wird Eisen vnd Spießstangen in die Hände nemmen / vnnd sie werden mit Fewer angezündt vnnd verbrandt werden / biß nichts dauon vbrig bleibe. Solche Prophecey zu erfüllen / habē die Alte Christliche Keyser mancherley Gesatz gemacht / die in Codice Iustinianeo zu finden / Alß zum Exempel die drey Gottselige Keyser / Gratianus, Valentinianus vnnd Theodosius gebieten also: Cunctos populos, quos clementiæ nostræ regit imperium, in tali volumus religione versari, quam Diuum Petrum Apostolum tradidisse Romanis, religio vsqueadhuc ab ipso insinuata declarat, quam Damasum Romanum Pontificem sequi claret, &c. Hanc legem sequentes, Christianorum Catholicorum nomen iubemus amplecti: reliquos, dementes & vesanos iudicamus, & Hæretici dogmatis infamiam volumus sustinere, diuina primùm vindictā, pòst etiam nostra vltione plectendos, l. 1. Cod. de summa Trinit. Et Impp. Theodosius & Valentinianus l. 3. Cod. eod. Omnia scripta, Deum ad iracundiam prouocantia, & pias mentes offendentia; ne ad aures quidem hominum venire volumus,

Keyserliche Rechte schelten für einen Ketzer / wer anders glaubt als der Pabst.

Nach Keyserlichem Recht hette alle Lutheraner vnd

lumus. Itaque sancimus huiusmodi scripta comburi, & perfectissimo interitui mancipari, ita vt in nullius cognitionem venire possint, his qui talia scripta, aut tales libros habere aut legere sustinuerint, vltimum supplicium experturis. Rursum Impp. Arcadius, Honorius & Theodosius l. 4. Cod. de Hæret. Hæresin volumus esse publicum crimen, quia quod in religionem diuinā committitur, in omnium fertur iniuriam (siue, toti nocet Reipublicæ. nam primùm Deus ob Hæreseos impietatem iratus, sæpe eiicit de vagina gladium suum, & occidit iustum & impium, Ezech. 12. Deinde Diabolus nō potest quiescere, quin per Hæreticos in nassam suam plures redigat, quibus cum Catholici obuiare veramque religionem sartam tectam præstare cupiunt, tumultuantur illi, & Repub. in partes diducta statum eius euertunt, aut hostibus eius inuadendæ & subigendæ oportunitatem præbent,) quos etiam bonorum omnium publicatione persequimur. Ipsos quoque volumus amoueri ab omni liberalitate & successione, quolibet titulo veniente, &c. Et Martianus Imp. l. 8. Cod. eod. Vltimo supplicio coërceantur, qui illicita docere tentauerint. Aequum namque est, vt immanissima sacrilegia par pœnæ magnitudo percellat. Et Carolus

Caluinisten das Leben verwircket.

Ketzerey schadet dem gemeynen Nutzen zum höchsten.

Darumb verdienet man mit die höchste Straffe.

lus Magnus libro ſeptimo capitulorum ſeu legum Imperialium cap. 401. Volumus atque præcipimus, vt omnes à minimo vſque ad maximum ſuis Sacerdotibus, tam minoris, quàm maioris ordinis, vt ſummo Deo, cuius vice in Eccleſia legatione funguntur, obedientes exſiſtant. Nam nullo pacto agnoſcere poſſumus, quomodo Imperatori fideles eſſe poſſint, qui Deo infideles, & ſuis Sacerdotibus inobedientes apparuerint. Si n. non metuunt illum, qui corpus & animam perdere poteſt, quomodo metuunt illum, qui tantùm corpus torquere, & honores temporales poteſt auferre? De Sacerdotibus dictum eſt: Qui vos audit, me audit: & qui vos ſpernit, me ſpernit. Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei. Qui vos recipit, me recipit. His ergo fulti Scripturæ oraculis iubemus, vt omnes ad eorum peragenda miniſteria, & ad malos ac peccatores puniendos, ſummoperè pro viribus obedientes exſiſtant. Si qui in his negligentes aut inobedientes fuerint inuenti, ſciant ſe nec in noſtro Imperio honores retinere, LICET ETIAM FILII NOSTRI FVERINT, nec in palatio locum, neque nobiſcum, aut cum noſtris ſocietatem aut communionem vllam habere, ſed magis ſub magna diſtrictione pœnas luere. Nam non ſolùm Infideles, ſed etiam INFAMES atque reprobi notabuntur, eorumq́ue domus publicabuntur, & ipſi in exilium mittentur. In memoriam B. Petri (ait idem Imp.) honoremus ſanctam Romanam & Apoſtolicam ſedem. Seruanda eſt cum manſuetudine humilitas, vt licet vix ferendum ab illa ſancta ſede imponatur

Wer dem Pabſt vntrew iſt vnd rebelliret / der kan dẽ Keyſer nicht trew noch gehorſamb ſeyn.

Straff deren ſo den Geiſtlichen nicht gehorchen.

imponatur iugum, tamen feramus & pia deuotione tolleremus. Et Imp. Fridericus II. in Authent. Gazaros, Cod. de Hæreticis: Omnes Hæreticos vtriusque sexus, quocumque nomine censeantur, perpetua damnamus infamia, diffidamus atq; bannimus, censentes, vt omnia bona talium confiscentur, nec ad eos vlteriùs reuertantur, ita quod filij eorum ad successionem eorum peruenire non possint, cùm longè grauius sit æternam, quàm temporalem offendere maiestatem. Idem Imp. in Constitutione sua: Statuimus hoc Edicto in perpetuum valituro, vt Potestates, Consules seu Rectores, quibuscumque fungantur officiis, pro defensione Fidei præstent publicè iuramentum, quod de terris suæ iurisdictioni subiectis, vniuersos Hæreticos ab Ecclesia denotatos bona fide pro viribus exterminare studebunt. Si verò Dominus temporalis, (Princeps, Comes, &c.) requisitus & monitus ab Ecclesia, terram suam post annum à tempore admonitionis elapsum ab Hæretica prauitate purgare neglexerit, terram illius exponimus Catholicis occupandam, qui eam exterminatis Hæreticis absque vlla contradictione possideant, & in fidei pietate conseruent. Credentes præterea, receptatores, defensores & fautores Hæreticorum bannimus, siue, ex Imperio proscribimus, &c.

Alle Ketzer seynd Infames vnd inn deß Reichs acht.

Kein Reichsstandt soll Ketzer im Landt leiden.

Oder hat das Landt verwircket.

Vnd ist in deß Reichs acht.

Aber es ist ohne Noth mit vil Worten vnd Zeugnussen zubeweisen / daß die Obrigkeit / als eine Dienerin Gottes / jhrem Bestallungsbrieff / oder von Gott empfangener Instruction sich gemeß verhalten müsse / vnd denen / so jhnen selbst vnnd andern an der Seelen

CAPVT III. Lutheraner vnd Caluinisten lehren selbst / dz man Ketzer am Leben straffen soll.

len Seeligkeit mit falscher Religion Schaden thun/ keinen Friden geben / noch sie vngestrafft lassen kōñe/ sondern gegen jhnen/ alß die Böses thun/ dz Schwerd zur Rach gebrauchē solle/ dieweil vnsere Ketzer selbst/ wanns nur andere Ketzer/ vnd nicht sie angehet/ dasselbige von freyen Stücken bekennen / vnd die Obrigkeit darnach zu practiciren/ anweisen. Dann Luther im Brieff an den Hertzogen inn Preussen / Tomo 5. Germ. Ien. fol. 488. & Seqq. vil wider die Zwinglianer oder Calvinisten fürbringt / vnnd vnter andern auch starck rahtet / daß man sie ohn alles disputiren zum Landt hinauß jage. Es ist/ (spricht er/) mein trewer Christlicher Raht/ E. Fürstl. Gn. gehen jhrer müssig / dann da ist kein Ende disputirens vnd plauderens/ sie lassen jhnen nicht sagen/ vnd hören nicht. E. Fürstl. Gn. lassen solches nicht meinen Raht seyn/ als auß mir gewachsen/ sondern deß heiligen Geistes. Solchen Raht deß heiligen Geistes müssen wir nicht verachten/ noch vns an jhr rühmen kehren / sondern sie jmmer lassen hinfahren / vnd sie meiden/ ꝛc. Jch vermahne vnd bitte/ E. Fürstl. Gn. wolle solche Leute meiden / vnd sie im Lande ja nicht leiden/ nach dem Raht deß heiligen Geistes. Dann E. Fürstl. Gn. müssen bedencken/ wo sie solche Rottengeister würde zulassen vnnd leiden / so sie es doch wehren vnnd vorkommen können/ würden

Luthers Raht/ dz man Ketzer/ sonderlich Calvinisten/ nicht leiden soll.

sie jhr Gewissen grewlich beschweren / vnnd vil-leicht nimmermehr wider stillen können / nicht allein der Seelen halben / die dardurch verführet vnd verdampt würden / welche E. Fürst. Gn. wol hette können erhalten / sonder auch der gantzen heiligen Kirchen halben / wider welcher so lang hergebrachten / vnnd allenthalben gehalten Glauben / vnnd einträchtig Zeugnüß etwas zu lehren / gestatten / so mans wol köndte wehren / ein vnträglich Last ist deß Gewissens. Et Tomo 7. Ger. Ien. In Bedencken an Hertzog Henrich zu Sachsen fol. 352. lehret er / Hertzog Henrich solle Christum schützen / vnd den Teuffel verdammen / Alle Abgöttereyen sollen die Fürsten / so es vermögen / kurtzumb abthun. Et Tomo 9. Ger. Witt. wider Silvestrum fol. 24. b. Es were schier kein besserer Raht vnd Artzney den Papisten zu stewren / dann daß Keyser / Könige vnd Fürsten mit Gewalt darzu theten / sich rüsteten / vnd griffen dise schädtliche Leuth an / so alle Welt mit jhrer Teuffels lehr vnnd grewlichem Wandel vergifften / vnd machten einmahl diß Spils ein Ende mit Waffen / nicht mit Worten. Dann so wir Diebe mit Strang / Mörder mit Schwerdt / Ketzer mit Fewer straffen / Warum̃ greiffen wir nicht vilmehr an dise schädliche Lehrer mit aller-

Erstlich / damit die Seele nicht verführet werden.

Zum andern / damit der alte Glaube nicht entunehrt werde.

Falscher Lehr soll mit Waffen / nicht mit Worten gewehret werdē.

ley Waffen / vnd waschen vnsere Hände in jrem Blut. Et Tomo 3. Ger. Witt. vber Psal. 82. fol. 414. Wo etliche wolten lehren wider einen offentlichẽ Artickel deß Glaubens / der klärlich inn der Schrifft gegründet/vnd in aller Welt geglaubet ist von der gantzen Christenheit/ als wie die Widertäuffer / die soll man nicht leiden/sondern als die offentliche Lästerer straffen. Dann sie sind auch nicht schlecht allein Ketzer / sondern offentliche Lästerer. Nun ist je die Obrigkeit SCHVLDIG, die offentliche Lästerer zu straffen/als man die strafft/sosonst Fluchen/Schweren/Schmähen/Lästern/ Schelten/ Schänden/ Verleumbden. Dann solche Lehrer schänden mit jhrem lästern Gottes Namen/vnd nemmen dem Nechsten / (so jhnen nicht beyfällt/) seine Ehre für der Welt. (Dann sie schänden die gantze Kirch Christi/ als wann dieselbe Lügen gelehrt/vnd geglaubt/vnnd jhrem Breutigam Christo die gegebene Trew gebrochen hette.) Wer bey Bürgern sich nehren will/ der soll das Stadtrecht halten / vnd dasselbe nit schänden vnd schmähen / oder soll sich trollen. Also lesen wir / daß die heilige Vätter im Concilio Niceno theten / so baldt sie der Arianer Lehre lesen höreten / zischeten sie alle einträchtiglich/

Die Obrigkeit ist schuldig die Ketzer zu straffen.

vnd

vnd wolten sie auch nicht hören/noch zur Beweisung vnd Verantwortung kommen lassen / sondern verdammeten sie flugs ohn alles disputirē/ als die offentliche Lästerer. Moses in seim Gesetz gebeut auch solche Lästerer / ja ALLE FALSCHE LEHRER, zu steinigen. Also soll man auch hie nicht vil disputirens machen / sondern auch VNVERHOERET vnd VNVERANTVVORT verdammen solche offentliche Lasterung. Dann solche gemeine Artickel der gantzen Christenheit sind bereit gnugsamb verhöret / beweiset vnnd beschlossen durch die Schrifft vnnd Bekäntnüß der gantzen gemeinen Christenheit/ mit vil Wunderzeichen bestettigt/ mit vil Bluts der heiligen Märterer versigelt / mit aller Lehrer Bücher bezeuget vnd vertheidiget/ vnd dörffen keines meisterns noch klüglens mehr. Nec vllo modo ferendus est vllus sapienculus, qui illos reuocare velit in dubium, quemadmodum nec ferendi sunt fures, latrones & adulteri. Vnd soll kein Klügling oder Nasenweiser geduldet werden / der da vermeynet / er verstehe die Schrifft recht / vnnd könne seine Meynung darauß beweisen / Die Kirche aber vnd alle Lehrer haben gefehlet / vnd solche Artickel auß vnrechtem Verstandt der Schrifft

Ketzer soll mā nicht zur Verantwortung komen lassen/ sondern vnuerhöret verdammen/ vnd am Leben straffen.

Schrifft geschöpffet. Solcher in seim Sinn Schrifftuerständiger soll von der Obrigkeit nit gestattet/ sondern eben mit jhm/ als mit Dieben/ Strassenräubern vnd Ehebrechern verfahren vñ procedirt werden. Hie möcht mir jemand fürwerffen/ ich verhetze mit diser Vermahnung die Tyrannen/ oder Papistische Fürsten/ vnser Euangelium desto grawsamer zuuerfolgen/ weil sie dasselbe für Ketzerey vnnd Lästerung halten. Dann solchen Schein werden sie jetzt fürwenden/ daß sie nemblich Gewissen vnd Ampts halben vns Lutherische als Lästerer zu straffen/ gezwungen werden. Antwort/ Was ligt daran? Wann man die nothwendige Vermanungen wegen der Tyrannen/ so sie mißbrauchen/ solte vnterwegen lassen/ so hetten wir schon längst vnsere gantze Lehr vnterwegen lassen müssen.

Solche Lehr von der Ketzer Straff/ sagt Luther/ sey nothwendig.

Also sihet man nun/ daß Luther selbst dise Vermahnung vom procediren der Obrigkeit wider die Ketzer/ für nothwendig gehalten/ vnnd zwar auß disem Grund/ weil die Ketzer Böses thun/ Die Obrigkeit aber dem/ so Böses thut/ zu wehren/ vnnd nicht eusserlichen Friden oder Impunitatem zugeben/ schuldig sey/ vnnd zwar wil er mit Namen die Widertäuffer am Leben gestraffet haben/ nicht weil sie keine Obrigkeit noch Regiment leiden wollen/ sondern weil sie der Stadt Gottes/ das ist/ der Christlichen Kirche

Notetur bene.

Altes

Altes Stadtrecht nicht halten / vnnd wider einen offentlichen Artickel deß Glaubens reden dörffen / vnnd also der gantzen Kirchen jhr Ehr nemmen / als wann sie an Christo Meineydig / vnnd von seiner Lehr Abtrünnig worden were. Ob sie aber schon jhre Meynung mit Sprüchen der Schrifft so stattlich vnd ansehnlich bescheinen können / daß Luther selbst Tom. 4. Ger. Ien. im Buch vom Widertauff. fol. 330. außdrücklich gestehet / Es lasse sich der Kinder Tauff nit starck gnug mit Sprüchen der Schrifft beweisen: Nichts desto weniger wil er / daß man gar nicht zuhöre / wie sie jhre Sach beweisen / sondern sie nur außzische / flugs ohn alles disputiren / vnuerhört vnd vnuerantwortet verdamme / vnnd als offentliche Lästerer / gleich Dieben / Mördern vnnd Ehebrechern straffe. Dann weil man Gottes Werck für Augen habe / nemlich die langwirige stätte Erhaltung deß Kindertauffs / (welcher so lang nicht hette können Bestandt haben / wo er nicht recht were / vnnd durch GOttes Krafft were erhalten worden /) so müsse man eben so wol weichen vnnd glauben / alß wann wir sein außdrücklich Wort vnd Befelch / die Kinder zu tauffen / höreten / wie bey jhm in jetzt angeregter Stell nach der läng zu sehen. Darumb auch die Lutherische Reichsfürsten vnd Stände wider disen Artickel deß Reichsabschieds Anno 1529. nie nicht protestiret / darinn also versehen worden: Daß alle vnnd jede Widertäuffer / Mann vnd Weibspersonen / verständiges Alters / vom Natürlichen Leben zum Todt / mit Fewer / Schwerdt / oder dergleichen / nach

Luther sagt / man könne die Widertäuffer mit Sprüchen der Schrifft nit gnug vberweisen.

Reichß Abschied wider die Widertäuffer.

Gelegenheit der Personen gericht/ vnd gebracht werden: Welches Gebot hernach auff vnterschiedlichen Reichß Tägen widerholet vnnd verabschiedet worden. So bekennen nicht weniger die Caluinisten/ daß alle Ketzer / nur sie außgenommen / keinen Fried von der Obrigkeit haben / sondern vom Leben zum Todt hingerichtet werden sollen / wie sie dann Seruetum zu Genff/ Valentinum Gentilem zu Bern / Siluanum zu Heidelberg/ Georgium Dauidem zu Basel mit Fewer vnnd Schwerdt gestrafft haben / welches auch jhre Theologi/ Caluinus, Beza vnnd Aretius mit gedruckten Büchern/ als recht vnnd wol gethan/ vertheidigt haben. Vom Serueto schreibt Sleidanus lib. 25. folgende Wort: Zu Ende deß Weinmonats 1553. ist Michel Seruetus ein Spanier zu Genff gerichtet worden. Der hatte von vilen Jahren her mancherley Bücher lassen außgehē/ vnter andern von der Dreyfaltigkeit / dē Glauben der gantzen Kirchen gantz vnd gar zu wider. Vnd als er diß Jahr einmal gen Genff komen/ vnnd sein der Raht innen worden/ liessen sie jhn gefänglich einzihen / vnd befohlen darnach Caluino / welcher schon wider jhn geschriben / vnnd den andern Predicanten / daß sie sich mit jhm solten bereden / darauff dann vnter jhnen eine weitleufftige vnd hefftige Disputation entstanden / daß er auch zum öfftern Caluinum gantz vnge-

Caluinisten lehren auch/ daß man Ketzer am Leben straffen soll.

vngebührlicher Weise Lügen straffet. Aber der Raht / damit in einer so wichtigen Sach nichts vnbedacht fürgenommen würde / befragt sich von solcher Lehr bey den Predicantē zu Bern / Zürch / Basel vnnd Schaffhausen / die antworten alle / daß sie zu höchster Vnehr vnnd Schmach Gottes gerichtet were. Dieweil er dann von seiner Meynung nit allein nit abstunde / sonder dieselbige auch mit Schmach vnd Scheltworten verantwortete / ist er zum Todt verurtheilet. Die Vrsach seines Todts legt der mehrertheil auff Caluinum / dann er ein Buch lassen außgehen / darinn er deß Serueti Lehr vnd alle Handlung erzehlet / vnnd lehret / daß die Ketzer mit dem Schwerdt sollen gestraffet werden. Wo bleibt dann nun die Freystellung / darauff heutiges Tages vnsere Caluinisten im Reich so hefftig dringen / welches sie doch nicht darumb thun / weils jhnen damit Ernst were / sondern damit der Religionfriden / von dem sie außgeschlossen / ein Loch bekomme / vnd sie jhres Gefallens so wol mit Lutherischen / als Catholischen hausen mögen. Dann männiglich weiß / daß inn Engelland / Holland / vnd wo sie sonst die Vberhand bekommen / sie die Freystellung mit Fewer / Schwerdt vnd Sträng verfolgen / vnd schreibt Paræus in comment. Roman. 13. gar recht: Christliche Obrigkeit soll confusionem in Religione, Vermischung

Die Genfer haben Seruetum richten lassen.

Auff Caluini Lehr vnd Raht.

Wie ernst es den Caluinisten sey mit der Freystellung / die sie selbst ein Teuffels lehr nennen.

vnterschiedlicher Secten nicht gedulden/ sonder ALLEIN die wahre Religion handhaben vnd schützen. Aber die Ketzereyen/ Gottslästerungen / Abgötterey vnd Kirchendiebstal soll sie mit Mandaten vnd mit Straffen verhindern. Dañ solche Ding hindern der Vnterthanen Wolfahrt. Darumb soll die Obrigkeit das Schwerd dawider brauchen. Desselben gleichen schreibt Beza der Caluinisten Ertzrabbi in Epist. Theol. 1. pag. 20. & 21. Libertatem conscientiis permittere, sinere vnumquemque, si velit, perire, merè Diabolicum dogma est. Et hæc illa est Diabolica libertas, quæ Poloniam & Transiluaniam, hodie tot pestibus impleuit, quas nullæ alioqui sub Sole regiones tolerarent, Das ist/ Dem Gewissen die Religion freystellen / einem jeden/ so nur wil/ lassen zum Teuffel fahren/ das ist ein lauter Teuffelische Lehr. Vnd diß ist die Teufflische Freyheit / welche zu disen Zeiten Polen vnd Sibenbürgen mit so vil Pestilentzischen Ketzereyen erfüllet hat/ die sonsten kein Land vnter der Sonnen gedulden würde. Hie müssen wir dem Beza Recht geben. Dann was begehrt der Teuffel anders/ als daß eim jeden frey stehe/ was für Ketzerey er wil/ zu glauben? Wer ist aber so vnsinnig/ daß er meyne/ Gott / der da wil / daß jederman seelig werde/ habe die Obrigkeit darumb eingesetzet/ dz sie thue/ was der Teuffel gern hette/ vnnd ein jedem den Ketzereyen bey zufallen/ vnnd dem Teuffel zuzufahren/ gestatte?

statte? So bleibe es nun bey disem Beschluß / daß alle die / welche der Obrigkeit rahten / auch die Religion / welche sie für Falsch / Ketzerisch / vnnd der Seelen schädlich hält / den Vnterthanen frey zu stellen / lautere TeuffelsLehrer seyen / welche man billich jhrem Meister dem Teuffel zum Newen Jahr schicken solte. Dann die Obrigkeiten so wol Weltlich als Geistlich / nicht weniger / als andere Christen zu dem Fändlein Christi geschworen / vnnd hergegen dem Teuffel / vnd allem seinem Anhang abgesagt haben Nun seynd alle die dem Teuffel anhängig / welche Gott inn seinen Gesandten verachten / vnd der Warheit widerstehen / von welchem S. Paulus sagt / 2. Tim. 2. Sie werden mit deß Teuffels Stricken gefangen gehalten / nach seinem Willen vnnd Gefallen / daß sie die Warheit nicht erkennen / Vnd 2. Corint. am 4. Sie seyen vom Teuffel verblendet / vnd sitzen im Finstern / daß jhnen der Glantz deß Euangelij nicht scheine. So hat Gott der Geistlichen Obrigkeit befohlen / wider den Teuffel zu kriegen / sein Hauß oder Festung abzubrechen vnd zuuerstören / seine Gefangene von seinen Teufflischen Banden loß zu machen / vnd mit den Banden Christi zu binden / daß sie nun Christi Gefangene seyn / vnd Christo gehorsamb vnd vnterthan seyn müssen / vnnd nicht mehr im Finsternüß / sondern im Liecht wandeln / vnd jhren Theil vnter den Heiligen durch den rechten Glauben bekommen / wie Paulus lehret / 2. Cor 10. Vnd Act. 26. Die Weltliche Obrigkeit ist schuldig der Geistlichen die Hand zu bieten / vnd in Verrichtung jres Ampts

Obrigkeit kan die Religion / so sie für gottloß hellt / nicht gedulden.

Ampt der Geistlichen Obrigkeit.

Ampt der Weltlichen.

zu dienen / denen so von dem Teuffel durch mancherley Sünde in Ketzerey vnd Irrthumb werden gefangen gehalten/ (Prou. 5/ 22.) Vnnd deren Augen deß Verstandts mit Vnzucht / fressen Sauffen / vnnd dergleichen verhüllet/ (Ephes. 4.) Ihre Band auffzulösen / vnnd die Decke von den Augen wegzunemmen/ auff daß sie zu dem Fändlein Christi gebracht/ demselben als trewe Soldaten forthin dienen/ Isai. 60. Dises nun ist das Ampt Christlicher Obrigkeit/ darzu sie sich Christo dem HErren der Heerschaaren mit eim Eyd verpflichtet haben. Darum̃ so sagt Erstenberger nichts als die vnfählbare Warheit / daß die Obrigkeit ohne sondern Abfall vnd Meineydigkeit/ kein andere Religion / als die wahre / sie heisse gleich wie sie wolle / zulassen oder dulden möge / vnnd da auch solches geschehe / dasselbige vnserm Herrn Gott zum höchsten zu wider seyn müsse/ lib. 2. Aut. c. 26. Vnnd daß solcher Fride/ da den Vnterthanen versprochen wirdt / daß jhnen allerley Ketzereyen vnnd Teuffelslehr anzunemmen/ frey vnd ohne Nachtheil jhrer Güter/ Leiber vnd Ehren seyn solle/ ein Gottloser Fried/ vnnd mit Sünden vermengt vnnd besudelt sey/ lib. 2. c. 21. Was haben meine Predicanten Mangels hieran? Hat die Obrigkeit CHRisto nicht einen Eyd geschworen wider den Teuffel zu streitten / vnd demselben auff alle mügliche Weise abzubrechen/ vnd zu schaden? Ist dann diß nicht ein Meineyd / wann die Obrigkeit gern gestattet / daß vil Soldaten vom

Das Buch de Autonomia lehret nichts vnrechts von der Freystellung.

Fändlein Christi weglauffen / vnnd sich zu deß Teufels hauffen begeben? Aber es ist kein Zweiffel / daß die Lutherische im Hertzen selbst der Meynung seyn / vnd wegen keiner andern Vrsach / als vt suæ incolumitati consulant, damit sie für sich versichert seyen / auff die Freystellung dringen. Gleich wie kein Dieb nicht ist / ders nicht gern bekante vnd billichte / dz man die Diebe hencke / wann man nur seiner schonet. Jnn disem Syllogismo lassen alle Diebe vnnd Ketzer den Vorspruch zu / wann man nur den Nachspruch fallen liesse:

Warumb die Lutherische so sehr auff die Freystellung dringen.

Alle Diebe soll man mit Strang / alle Ketzer mit Fewer hinrichten. Vorspruch.

Du bist ein Dieb / Du aber bist ein Ketzer. Nachspruch.

Darumb soll man dich mit dem Strang / dich aber mit Fewer hinrichten. Außspruch.

Wie wann man aber den Vorspruch also stellete: Alle Diebe solle man mit Strang / alle Ketzer mit Fewer hinrichten / deiner allein außgenommen? Gewißlich würde der Dieb oder Ketzer / zu dem solches gesagt were / wol damit zu Friden seyn / vnd sonsten alle Proben vnd Beweisungen deß Vorspruchs für vnnötig achten. Nun hat es mit vnserm Lutherischen eben dise Meynung. Dann vnsere Scribenten in jhren Büchern außdrücklich setzen / die Catholische Obrigkeit solle keine Ketzer nicht gedulden / noch deß eusserlichen Fridens geniessen lassen / außgenommen die Lutherischen oder Augspurgischer Confeßion verwante Reichßstände / denen habe man Fried oder Impunitatem versprochen / weil man zu Verhütung grössers Vnglücks vnd Bluturgiessens

Catholische Scribenten sagen selbst / man solle die Lutherische nicht straffen.

weniger

weniger nicht thun können / vnd darumb sey man jhnen solchen zu halten schuldig / so lang sie selbst denselben halten / noch dawider handlen. Dann dises seynd ja dürre vnd helle Wort deß Buchs de Autonomia, daß sie so sehr in die Augen sticht / lib. 3. cap. 19.

Höre zu / du Ehrnergessener Donawerdischer Informator.

Mann soll nicht / man kan nicht das jenige / was einmal wol bedächtlich statuirt / verabschidet / vnnd gäntzlich definirt ist / ohne Vorwissung vnd Bewilligung der jenigen / so es belanget / & quorum interest, retractirn vnd auffheben. Gebührt sich auch nicht / solches zu Zerrüttung deß gemeinen friedlichen Wesens / vnd Auffhaltung anderer Reichßgeschäfften zu disputiren.

Catholische schreibē / man soll wider den Religionfriden nicht disputiren.

Da haben wirs ja lauter vnd klar / Erstlich / daß weder Catholische noch Lutherische / ohne deß andern Theils Bewilligung / den verabschiedten Religionfriden auffheben könne: Zum andern / daß sich nicht gebühr dawider disputiren oder beweisen wollen / daß man den Religionfriden nicht zu halten schuldig sey / dieweil auß solchem disputiren Verbitterung der Gemüter / Zerrüttung deß gemeinen friedlichen Wesens / vnnd Auffhaltung anderer Reichßgeschäfften entstehen könne.

CAPVT IV.

Doctor Eder hat nicht ein Wort wider den Religionfrid geschribē. Parte 2. Euangel. Inquisit. pag. 396. & seqq.

Jetzt wollen wir den Frommen / Gottseligen vnd Standthafften Confessorem D. Eder auch hören / vber welchem sich nicht allein meine Predicanten / sondern auch die Informatio wegen Donawerdischen Wesens / fol. 180. 181. alß vber Auctorem eines vngehewren Schandtbuchs / mächtig vnnütz machen. Derselbe redet gleich wie Herr Erstenberger von zweyerley Friden / vom innerlichen vnnd eusserlichen.

lichen. Was den jnnerlichen Friden deß Gewissens belanget/ sey im Reichsabschied Anno 1555. nichts decidirt/ statuirt/ oder verabschidet/ sondern alles auff endtliche Vergleichung deß Religionsstritts differirt vnd verschoben worden/ welches er damit beweiset/ Erstlich/ weil Keyser vnd Stände wol gewust/ daß nicht jhnen/ sonder der Kirchen gebühre von der Religion zu vrtheilen/ welche mit gutem vnd friedlichen Gewissen angenomen werden könne/ oder nicht: Darnach weil es vnmüglich war/ die beyde widerwertige Religionē zugleich gut heissen/ oder zugleich verdammen: Letzlich/ weil sich die Ständt im Reichßabschied lauter dahin erkleren/ daß der Religionstritt nicht anders/ dann durch Christliche/ freundliche/ friedliche Mittel vnd Wege/ zu einhälligem Christlichen Verstandt vnd Vergleichung solle gebracht werdē. Hierauff schleust er D. Eder also:

Wo nun erst Mittel sollen gesucht/ vnd dardurch der Religionstreit zu gleichem Verstandt gebracht werden/ so folget abermal/ daß DIESER (Nemblich innerlicher) Religionfrid mehr für ein Moratorium, Dilation oder Tolerantz/ das ist/ einen Anstand vnd Auffschub biß zu endtlicher Vergleichung/ als für ein gemeine Decision oder Declaration zu achten vnd zu halten sey. Solcher Vergleichung aber thun die Catholischen noch mit grossem Verlangen erwarten.

Eder sagt/ der jñerliche Fried sey nur ein Tolerantz oder Moratorium.

Dises seynd seine Wort vom jnnerlichen vñ geistlichen Friden deß Gewissens/ dardurch ein jeden Stand auff sein Gewissen vnnd Verantwortung gegen GOtt frey heimbgestellet/ den Catholischen oder Lutherischen Glauben anzunemmen/ dises aber nit

länger / alß biß auff endtliche Vergleichung deß Religionstritts / welche Vergleichung er nicht auffs Concilium allein zihet / (wie jhm die verlogene / vnuerschämpte Predicanten auffdichten /) sondern von allen friedlichen / Christlichen Mitteln wil verstanden haben / vnnd sagt / Daß die Catholische noch heutiges Tages auff solche Vergleichung mit Verlangen warten / da man wol weiß / daß sie keines Concilij mehr erwarten / sondern wünschen / daß die Lutherische sich mit freundtlicher Vnterhandlung dem gehaltenen Concilio zu gehorsamen bereden liessen. Jetzt wollen wir seine Meynung vom eusserlichen Weltlichen Fried anhören.

Doctor Eders Meynung võ eusserlichen Religionfriden.

Was nun den eusserlichen Friden belangt / (spricht er /) ist kein Zweiffel bey / weil damals kein andere Hoffnung gewest / den Religionsstritt gantz vnd gar hinzulegen / daß die frommen Keyser / sampt den löblichen Ständen deß Reichs / nicht allein Vrsach genug gehabt / auff solche Weg vnd Mittel zugedencken / wie doch mittler weil / biß zu desselben völliger Abhandlung vnnd Vergleichung gemeiner Fride im Reich möchte erhalten / vnd dardurch mehrer Vnraht verhütet werden / sondern daß sie auch die eusserste Noht darzu bewegt vnd getrieben habe / vnd derowegen gantz BILLICH sey / daß solcher Beschluß von männiglich gehalten vnnd vollzogen werde. Die eigentliche Meynung aber vnnd Jnnhalt solches Beschluß ist gewesen / vnd ist NOCH, daß in Zeit deß wehrenden Religionstreits kein Standt den andern / der Religion halben wider sein Gewissen dringen / noch vberzihen / oder sonst vbergwältigẽ solle / so lang vnnd

Sagt es sey billich / daß man denselbẽ halte.

vil /

vil / biß man sich der Religion halben durch freundliche / friedliche / Christliche Mittel vnd Wege / im gantzen Reich / durch vnnd durch verglichen vnnd vereinet.

Biß daß der Religiönstreit auffgehoben werde.

Darumb theten nun meines erachtens die Correspondirende Fürsten vnd Stände gar wol / wann sie fein die Brillen auff die Nasen setzten / vnnd die Nase in deß Eders Buch zuvor tieff genug hinein steckten / ehe sie mit solcher Vngestümb die Keyserliche May. vnnd dero Hoffraht / wegen der privilegien / so den Buchdruckern ertheilet werden / mit offentlichen Schrifften angreiffen / vnnd derselben / daß sie wider Policey Ordnung vnnd Religionfriden handlen / verwerffen liessen. Einmal ist jetzt handgreifflich dargethan / daß der / so die Donawerdische Information gestellt / als ein meineydiger Calvinist vnd Ehrendieb / die Reichsfürsten wider die Keys. May. zuverhetzen / dem Eder gantz das Widerspiel auffgedichtet / vnnd mit solchem Falsch verdienet / daß man jhm die Zung zum Rachen herauß risse / vnd sein Calvinisch Kunstloch / (wie der heilige Mann Gottes D. Luther redet) damit zuflickete. Dañ was die Predicanten anlangt / die so wol dem Eder / alß andern Catholischen Scribenten eben dises vorwerffen / ists jhnen gar nicht für vbel zu halten. Dann die armen Schelmen (wie Luther selbst zeuget) müssen jhr Brot mit Lugen verdienen / vnd wann sie nichts als Warheit schreiben vnnd schreyen wolten / würden sie nirgendt geduldet. Weil sie nun kein ander Handwerck nicht gelernet / als Liegen / vnd dasselbe offentlich treiben / hat niemand Vrsach sich vber sie zubeklagen. Daß sage ich darumb /

Der Protestanten Vnfug wegen Doct. Eders.

Ertzbubenstück deß Autoris Informationis Donavverdicæ.

Den Predicanten ist liegen nicht für vbel zu haben.

Weil dasselbe jr Gewerb ist / vnd sie darumb besoldet werden.

damit die beyde Ehrwürdige / Edle vnd Hochgelerte Herren / Doctor Lorichius / vnd Doctor Windeck wissen mögen / weß sie sich gegen den Predicanten zuuerhalten haben / von denen sie angezogen werden / als lehreten sie / daß man den Religionfriden nicht halten / sondern die Lutherische mit Gewalt zum Pabstumb widerbringen solle / da sie doch nichts anders schreiben / als was D. Eder zuuor geschriben / daß nemblich die Freyheit den Lutherischen Glauben anzunemmen / so vil dz Gewissen anlangt / nur ein Auffschub sey biß auff endtliche Vergleichung / die Catholische aber sich nunmehr anders nicht mit den Lutherischen vergleichen können / dann es werde das Concilium beyderseits angenommen. Anders kan kein Catholischer nicht sagen / weil diß ein Artickel vnsers Glaubens ist / daß jederman dem Beschluß deß rechtmeßigen Concilij nachzukommen schuldig sey / Act. 15. Nun aber ist im Religionfriden nicht verbotten / daß vnsere Theologi nicht schreiben sollen / was vnserm Glauben vnd Gottesdienst gemeß ist. Vnd hat sich Herr Windeck außdrücklich dahin erkläret: Daß er nur an denen Ohrten nicht wolle die Freystellung der falschen Religion gelidten haben / da sie noch nicht vberhand genommen / noch publica auctoritate zugelassen ist: Aber wo sie schon eingewurtzelt / vnnd von der Obrigkeit zugelassen / da sey verständiger Leut Meynung / man soll das Vnkraut wachsen lassen / damit nicht der Weitzen zugleich außgerauffet werde / Das ist /

VVindec. pag. 380. §. 30.

D. Windeck sagt nichts anders / als was Catholische Religion vermag.

Pag. 333. §. 3.

ist / damit nicht die Frommen dardurch inn grossen Schaden kommen. Herr Lorichius aber lehret / die Catholischen Reichsstände sollen jhren Vnterthanen kein andere als die Catholische Religion gestatten / sonsten zu Vergleichung deß Religionsstreits hält er für das beste vnd nützlichste Mittel / daß so wol Geistals Weltliche Obrigkeit sich vnnd die Vnderthanen reformiren / vnd zu Besserung deß Lebens / vnd rechtschaffene Früchte der Buß schicken / weil geschriben stehe / Prou. 16. Cùm placuerint Domino viæ hominis, etiam inimicos eius conuertet ad pacem. Wann die Wege deß Menschen Gott dem Herren gefallen werden / so wird er auch seine Feinde zum Friden bekehren. Darumb schleust er nicht allein das nicht / was jhn die Predicanten zeihen / daß nemblich die Lutherische mit Kriegßgewalt sollen vberzogen / vnd wider auffgerichten Religionfriden gezwungen werden / sondern sagt noch darzu / wann die Catholische Obrigkeit vnd Vnterthanen jren Weg nicht bessern vnd Gott gefallen / so wirdt er nicht allein jhre Feinde / sondern auch Freunde wider sie auffhetzen vnd Wehrhafft machen. Sehen also die Lutherische Fürsten / daß jhre Predicanten / welche sie darumb besoldnen / daß sie wider vns liegen / jhr Brot redlich zuuerdienen sich befleissen / vnnd jhnen keine Lug / so groß vnd feist sie auch sey / zuuil seyn lassen.

Loric. pag. 53. 54. 28.

D. Lorichius schrecket vil mehr die Catholische vom Krieg wider die Lutherische ab.

Jetzt wollen wir sehen / wie es mit den hitzigen vnd spitzigen Jesuitern (also werden sie vom Donawerdischen Informatore genennet pag. 199.) eine Beschaffenheit habe. Meine Predicanten citirn deß

Kein Jesuiter hat wider den Religionfrid geschriben.

Rosenbuschs Replica wider Osiandrum am 151. Blat Nun finde ich daselbst dise Wort:

Doct. Eder hat die Göttliche Warheit geschriben / wie man jetzt vnnd hinfüro keiner fernern Tractation inn Religionssachen soll warten / weil der Religionstreit nunmehr durch das Concilium zu Trent / entscheiden vñ auffgehebt.

Ja Rosenbusch lehret vilmehr jhn zu halten.

Dieweil nun Eder / wie ich allererst ad oculum dargethan / außdrücklich sagt / den eusserlichen Religionfriden seyen die Catholische zu halten schuldig / ob auch schon die Lutherische sich mit den Catholischen durch Annemmung deß Concilij nicht vergleichen wolten / vnnd der Jesuit Rosenbusch dises ein göttliche Warheit nennet / so ist ja vnuerneinlich war / daß die Predicanten stattlich gelogen / vnnd jhre Besoldung redlich damit verdienet haben / in dem sie fürgegeben / Rosenbusch lehre / daß man nun mehr nach gehaltenem Concilio den Religionfriden nicht halten solle. Ja / sprechen sie / schreibt doch Rosenbusch inn der Replica pag. 128. Diß sey gewiß / daß man Ketzer verbrennen soll. Antwort / Freylich schreibt ers / Aber jhr verlogene Buben / lasset die Wort aussen / so dabey stehen / Nemblich / Es sey dann / daß Constitutiones darwider / vnd wegen viler Vrsachen nicht thůnlich / darzu ist zu distinguiren / wer propriè Hæreticus, eigentlich ein Ketzer sey. Da habt jhr Lutherische deß Jesuiters Blutdurst. Erstlich sagt er / Ketzer soll man verbrennen / oder sonst hinrichten / weil es Gott / wie obgehört / in heiligen

Er lehret auch Lutheraner soll man nicht wie andere Ketzer straffen.

ger Schrifft also befohlen / weil die Reyser in jhrem Codice also gebotten / weils der rechten Vernunfft gemeß ist / weils Luther / Caluinus / Beza selbst zu thũ lehren / weils die Lutheraner vnd Caluinistẽ selbst also practiciren. Zũ andern sagt er / Man solle nur die hinrichten / welche eigentlich Retzer seynd / vnd nicht die / welche in der Retzerey geboren vnd erzogen / sich nicht so bald resoluiren können / vnd doch der Sachen fleissig nachzudencken willens seynd / von denẽ haben wir in vnserm Bäbstlichen Recht / daß sie nicht für Retzer zu halten seyen. Darumb sagt Rosenbusch / hab die Jnquisition zu Rom den Doctor Philip Cammermeister von Nürnbirg vnd seine Gesellen / wider ohn alle Straff deß Verhaffts entlassen / vnnd auff freyen Fuß gesetzet / weil sie jhn nemblich nur für einen Retzerischen oder Retzerglaubigen / vnnd nit für ein Retzer gehalten. Solte er aber jetzt gen Rom komen / halt ich / würde man billich mit jhm / als eim Retzer procediren / weil er nunmehr vber die 47. Jahr sich bedacht / vnd noch nicht resoluiret hat Zum dritten / sagt Rosenbusch / sollen auch die / so eigentlich Retzer seynd / nicht an allen Ohrten verbrennet oder gestraffet werden. Zum Exempel / wo es ohne Nachtheil deß gemeinen Nutzes / oder ohne Schaden anderer vnschuldiger Leuth nicht geschehen könne. Jtem / Wo durch offentliche Constitutiones oder Reichßabschiede die Retzer versichert / vnd eusserlicher Friede jhnen versprochen. Dise seyne Meynung führt Rosenbusch inn seiner Declaration der vnwarhafftigen Abfertigung Osiandri pag. 74. mit mehrern auß / vnd spricht: Jm Reich Deutscher Nation haben die Alten

Reyser.

Margin: 2. (beside "practiciren. Zũ andern…"); Pag. 125. (beside "in vnserm Bäbstlichen Recht…"); 3. (beside "procediren…")

Keyserliche Constitutiones auch wider die halßstarrige vnd schädliche Ketzer jhren Vigorem nit/ weil jhnen durch den Religionfried so derogiret worden/ vnd verabschidet/ daß niemand wegen der Religion an seinen Ehren geschmächt/ niemand an Gut gestrafft werde/ niemand nichts entgelten solle. Ob aber schon die Predicanten im Buch wider die Vngersdorfische Glückwünschung dem frommen Rosenbusch stracks das Widerspiel auffgedichtet/ vnnd jhm offentlich Gewalt gethan/ nichts desto weniger haben sie noch zum Vberfluß/ damit eine Verbesserung jhres Jährlichen Lugensoldts zuuerdienen/ solche GeneralLügen hinzu setzen wollen:

Ist diß der Jesuiter Blutdürstigkeit?

Pag. 519.

In Summa/ auff den Zweck gehen alle der Päbstischen Scribenten/ sonderlich der blutdürstigen Jesuiten/ Schrifften/ daß die Päbstische Obrigkeit den Religionfriden nicht länger zu halten/ schuldig sey/ dann die dringende Noth erfordere. So bald sie aber der Euangelischen getrawen mächtig zu werden/ seyen dieselbe zu gedulden nicht mehr schuldig. Bißher die verlogene Predicanten.

CAPVT V.

Aber/ wie ich zuuor vermeldet/ ist liegen vnnd falsch Zeugnüß geben den Predicanten gar nicht zuuerargen/ weil solches jhr täglichs Handwerck ist/ damit sie sich sampt Weib vnd Kindern nehren müssen/ vnd nunmehr gewohnet seynd/ daß sie auch von jhren eigenen Zuhörern nicht für ehrliche Leuth wollen gehalten werden. Mit dem Donawerdischen Informator

tor aber ist es vil ein ander Ding / weil derselbe deßwegen von seinem Fürsten besoldet wirdt / vt honestè viuat, alterum non lædat, suum cuique tribuat, daß er lebe vnd handel wie ein Bidermann / niemandts beleidige / vnd eim jeden was jhm gehöret zueigne. Villeicht gedenckt er jhm aber / wo ich das thun wolte / so hette ich kein Caluinischer Jurist werden müssen / weil Meineyd / Falsch vnnd Betrug der Caluinisten Eigenthumb vnd zum wenigsten propriũ in secundo modo ist / weil Caluinus selbst bezeugt: Daß auß zehen Caluinisten schwerlich einer zu finden / der nicht voll Meineyd / Falsch vnd Betrug stecke / ob er sich gleich gantz redlich vnnd eiferig ansehen lasse / In comment. Daniel. 11. v. 34. & 2. Petri 2. Dieweil nun gedachter Informator nicht also gesinnet / daß er von andern ehrlichẽ Caluinisten außgezogen / vnnd jhm ein besonders gemacht werde / als hat ers wagen / vnd ad Catholicos Principes per Iesuitarum latus tangendos pag. 30. also schreiben wollen.

Der Donawerdische Informator kan mit Ehren nit so liegen wie die Predicanten.

Der Jesuiten Iudicium vom Religionfriden.

SO bekennen die Jesuiten auch nunmehr frey offentlich / daß einige Pacification mit dem Euãgelischẽ / ja auch insonderheit der Religionfried selbsten / ohne Vorwissen vnd Consens deß Römischẽ Pabsts / nicht gemacht / noch vor kräfftig gehalten werden könne: Also auch / daß sie dem frommen Keyser Ferdinando / darumb daß jhre Majestet / disen Religion-

Seine Landkündige Lügẽ von den Jesuitern / oder vilmehr Catholischen Ständen.

ligionfriden auffrichten helffen / die ewige Seligkeit vermessentlich vnd Gottslästerlicher Weise / strittig machen / vnd darumb auch verfechten wollen / daß solcher Fried / ex detestando illo Iesuitarum axiomate, Hæreticis non esse seruandam fidem, nicht gelte / noch auch vber das gehabte Concilium Tridentinum kräfftig sey. Dannenhero es nunmehr mit jhnen dahin kommen / daß man in denen Sachen / so auff die Constitution vnd Religionfriden fundirt / nicht mehr Constitutionem & Iustitiam ipsam, sondern allein rationem status, wie mans höfflich zu nennen pflegt / aber außbündig gut Machiauellisch ist / inn Achtung nimbt / vnnd allein dahin sihet / wie das vtile erhalten werde / es gehe gleich mit dẽ honesto wie es wolle: Jnmassen solches / vnd weit anders mehr / auß jhren eignẽ Büchern / vnd darauß formirten Consiliis, auch ipsa rei euidentia notorium, vñ am hellen Tagliecht / auch sine rubore länger nicht vermeynt / sondern noch mit vnzählichen mehr andern Exempeln in continenti erwisen werden kan. Ob nun / vnd wie solche Heroische Thaten / sich mit dem Buchstaben deß Religionfridens / der ein EWIGER vnd IMMERWEHRENDER FRIED genennt wirdt / der auch vngeacht deß Tridentinischen Concilij / dannoch hernacher Anno 1566. auff dem Reichßtag zu Augspurg / prægnantissimis clausulis, nochmahlen bestättiget worden / vergleichen vnd reimen lassen / vnnd welcher Theil das Wasser trub mache / daß hat auch ein halb verständiger vnschwer abzunemmen.

Nun hetten zwar fast alle Catholische Reichsfürsten / ja die Röm. Keys. May. selbst grosse Vrsach / die

Prote-

Protestirende Fürsten vnd Stände deßwegen zu Red zu setzen vnd zubegerē / daß sie jhren Informatorem/ dessen Buch sie drucken vnd verkauffen lassen / entweder alles diß/so er hiemit von den Jesuitern alß offentlich vnd notorium außgibet / darthun vnnd beweisen heissen/oder aber jhm als eim vnuerschampten/ verlogenen Ehrendieb / vnnd Meineydigen Bösewicht/ sein recht thun/vnd sein Buch/als ein tubam belli, vnd auffrührische Scarteck verdammen/vnd zum Fewer verurtheilen. Dann wann die Jesuiter solche Sachen so offentlich lehren/ daß es am hellen Tagliecht/ vnnd mit vnzähligen Exempeln in continenti zuerweisen ist / (wie dieser Infamator vorgibt/) so müssen ja Reys. May. vnd die Catholischen Stände dessen Wissenschafft haben / vnd weil sie nicht allein die Jesuiten noch gedulden / sondern auch der mehrertheil sich jrer zu Geistlichen Vättern vnd Rähten gebrauchen / jhr gantze löbliche Societet lieb vnnd werth halten/vnnd nach bestem Vermögen promoniren vnd befördern/ ist es nicht möglich zu erdencken / wie sie jhnen solche der Jesuiter attentata vnd vnerbare/vnredliche Consilia wider den so hoch betherwrten Religionfriden nit sollen belieben vnd gefallen lassen. Ja der Informator sagts fein rund herauß/ pag. 27. 28. 29. 182. 191.

Keyser vnnd Catholische Stende sind befugt die Protestirende deßwegen zu Rede zu setzen.

Auff der Catholischen Seiten / vnnd so gar am Keyserlichen Hoff / werde auß Anstifftung der Jesuiten/weder der Religionfriden/ noch briefliche Vrkundt gehalten / vnnd seyen die hitzige/ Blutdürstige Consilia nicht allein inn offenem Druck/sondern auch in täglicher Obseruantz zu

Weil sie offentlich an Ehren angetastet werden.

finden: Item/ der leidige Jesuiterische Eyfer woll sich fast an allen Ohrten eindringen/ vnd den jenigen Catholischen/ so auß der Jesuiten Zucht vnnd Schul herkommen/ die Augen deß Verstandts dermassen vertuncklen/ daß sie für jhrer vnzeitigen Religionsucht æquum ab iniquo schwärlich separirn können/ vnd vil lieber sehen/ daß alle Reichs Constitutiones, vnnd der Stände Wolfahrt gar preterirt/ als jhr gefährlich Religions Cacoëthes mit dem geringsten gehindert werde. Daß aber diser ehrlose Caluinist in solchem allen den Herrn Jesuitē wissentlich vnrecht gethan/ vnd mit so ehrenrühriger Antastung Keyserlicher Majestät/ vnnd fast aller Catholischer Fürsten vnd Stände/ eben das/ was jhm sonst als einem vom Religionfriden außgeschlossenen Ketzer gebühret/ nemblich Strang oder Fewer verdienet/ wil ich hie nur mit zweyen Jesuitern augenscheinlich beweisen. Der eine ist Christopff Rosenbusch/ ein Bayerischer vom Adel/ dessen Bücher wider Osiandrum zu Jngolstadt gedruckt/ der schreibt inn obangezogener Stelle/ D. Eder habe vom Religionfriden nichts als die göttliche Warheit geschriben. Nū schreibt Eder/ Die frommen Keyser/ vnnd die löblichen Stände haben Vrsach genug gehabt den Religionfriden auffzurichten/ vnnd sey BILLICH, daß solcher Religionfriden beyderseits NOCH

Jesuiter lehrē stracks das Widerspiel/ deß/ so man jnen zumisset.

gehalten

gehalten vnd vollzogen werde / biß so lang / daß man sich der Religion halben durch Christliche / freundliche / friedliche Mittel vnd wege im gantzen Reich durch vnd durch verglichen vnnd vereinet. Dieweil nun dises bey den Jesuitern die Göttliche Warheit seyn soll / ists eine offenbahre Lügen / daß die Jesuiter dem Keyser Ferdinand seine Seeligkeit strittig machen / den Religionfridē als ohne rechtmeßige Vrsach auffgerichtet / verdammen / vnd denselben nunmehr nach dem Concilio nicht gehalten haben wollen. Was deß Pabsts Macht anlangt / ob die Jesuiter der Meynung seyn / daß der Religionfried ohn deß Pabsts Bewilligung auffgerichtet / vnd deßwegen die Catholischen Stände nicht binden könne / handlet Rosenbusch nach der läng daruon in obangeregter Declaration vom 87. Blat biß auffs 97. vnnd lehret stracks das Widerspil / vnter andern spricht er / pag. 95.

Sie lehren / der Religionfried könne durch den Pabst nicht auffgehoben werden.

Deß Pabsts Gewalt erstreckt sich nicht ad Destructionem, zum Verderben / sondern ad Ædificationem, zum Aufferbawen. Weil er dann ohn grossen Jammer vnnd Verwürrung nicht köndte dispensiren inn Auffgebung der gegebenen Pflicht vnd Eyd / darumb erstrecket sich biß daselbst hin sein Gewalt nicht. So kan auch Osiander kein Exempel weisen / dergleichen Dispensation / vnnd wird auch hinfüro keins weisen. Dann da es einmal da soll brechen / wurd es ein grossen Jammer ergeben / weil niemand sicher wirdt seyn können / daß nicht jetzt diser König / jetzt jener Fürst brechen wirdt / was er medio iuramento verheissen /

verbriefft vnd zugesagt. Darumb darff Sotus ein geborner Spanier sagen/ lib. 8. de Iustit. q. 1. cap. 9. Der Pabst könne das Jurament nicht resoluiren/ cũ præiudicio eius, cuius interest. So hat es die Erfahrnüß bißher geben / daß von der Zeit deß auffgerichten Religionfridens auff allen Reichßuersamblungen / der Pabst seine Legatos vnd Nuncios gehabt. Vnd daman zu Rom gar wol weiß / wie der Religionfried auffgericht/ so hat man doch nie erfahren / daß der Pabst die wenigste Vrsach geben / oder in dubium vocirt / daß der Religionfried auffgehebt werde. Ja mir zweiffelt nicht / die frommen Reyser vnnd Fürsten Catholischer Religion vnd Glaubens / haben dise Ding eingangen mit jhrer Heiligkeit WISSEN VND CONSENS, damit sie in jhrem Gewissen desto sicherer seyn köndten. Vnd jetzt sollen die armen Jesuiterle kommen / nach Osiandri fabulirn / vnnd sollen sich wider Pabst / Reyser / König / Fürsten vnd Herren Willen vnd Begehren vnterstehen den Religionfriden zu cassiren. Wer vernünfftiger kan jhm aber solches einbilden? Pfuy dich / du schandloser Scribent. Bißher Rosenbusch.

Ob die Jesuiter lehren/ daß den Ketzern kein Trew noch Glaub zu halten.

Der ander Jesuit ist der fürtreffliche hochberümbte Theolog⁹, Martinus Becanus, welcher jetzt zu Wien Theologiam profitirt/ Vnd Anno 1607. ein Buch zu Maintz außgehen lassen/ dessen Titul ist / De fide Hæreticis seruanda, das ist/ Ob man dẽ Ketzern Glauben zu halten schuldig sey. Jm selben Buch cap. 10. pag. 88. setzet er jhm für nachfolgende Puncten im selben Capitel mit guten bewehrten Gründen zu beweisen.

sen 1. Daß libertas religionis, oder die Freystellung der Religion vnrecht sey/ vnnd Gottes Befelch zuwider. 2. Daß sie auch Reipub. oder gemeinem Nutz schädlich sey. 3. Daß kein Fürst oder Obrigkeit dieselbe gebieten/ gut heissen oder auffbringen/ sondern vilmehr auff alle Wege/ wanns wol vnd füglich seyn kã/ hindern vnd abschaffen solle. 4. Im Fall solche nicht füglich kan gehindert werden/ ohne grossem Nachtheil vnd Schaden deß gemeinen Nutzes/ daß sie eine Zeitlang könne geduldet werden. 5. Wann dieselbe also zu tolerirn vnnd gedulden ein Pact oder Vertrag auffgerichtet werde/ daß man solchen Vertrag zu halten schuldig sey. Solche fünff Puncten beweiset er daselbst nach einander/ vnd sagt: Dises sey der Catholischen Theologorum Meynung vnnd Lehr. Ist aber bey jhm wol zu mercken/ daß er sagt/ die Religionsfreystellung könne vonn der Obrigkeit geduldet werden/ propter bonum publicum, siue ad vitandum maius malum, quod alioqui sine magistratus culpa in Rempub. redundaret, Wegen deß gemeinen Nutzes/ auff daß vil grösserer Schaden verhütet werde/ welcher sonst ohne der Obrigkeit Schuld in gemein vber die gantze Rempub. gehē würde. Er sagt nicht/ daß die Catholische Obrigkeit wegen jhres Nutzes den Religionfriden in allen seinē Puncten/ ob schon dieselbe sonst minimè honesti oder ehrlich seynd/ vnuerbrüchig halten solle/ sondern weil solches der gemeine Nutz vnnd Wolfahrt aller Stände deß Reichs erfordere/ dieweil sonst/ wann die Catholische den Fried nicht hielten/ zu eim innerlichē Krieg

Jesuiter lehrē/ Religionfrid sey zu halten propter honestatem, non propter vtilitatem priuatam.

möcht

möcht Vrsach gegeben/ vil schuldigs vñ vnschuldigs Blut vergossen/ vnnd der Weitzen mit dem Vnkraut außgerauffet werden. Nun muß männiglich bekennen/ daß diß summè honestum, & iustum, zum höchsten ehrlich vnd recht sey/ daß die Obrigkeit alle jre Gedancken/ Anschläg vnd Werck zu gemeinem der Vnterthanen Nutz/ vnd zu Abwendung alles dessen/ so jhnen zu Schaden vnnd Nachtheil gerichten mag/ richte vnd dirigere. Solches stehet frommer vnd redlicher Obrigkeit zu. Die Tyrannische Obrigkeit entgegen richtet alles endlich auff jhren eignen Nutz/ vnd bekümmert sich nichts darumb/ ob ein Ding ehrlich vnd den Vnterthanen zugleich nützlich sey. Vnd diß ist Machiauellische Prudentia oder Weißheit/ (wie dem Machiauello gleichwol mit Vngrund/ wann mans recht besihet/ zugemessen wirdt/) propriam ex Reipub. administratione vtilitatem comparare, seinen eignen Nutz auß dem Regiren zuschaffen wissen/ es geschehe gleich mit rechtmeßigen oder vnrechtmessigen Mitteln/ derhalben ist diß ein offenbare Lügen deß Informatoris/ da er sagt/ Keyser vñ Catholische Stände werden von Jesuitern den Religionfriden zu halten angewisen/ propter vtilitatem sine honestate, wegen deß eignen Nutzes/ ob schon derselbe nicht billich noch ehrlich sey. Dann er selbst gestehen muß/ daß diß ehrlich vnd löblich gehandlet sey/ wann die Obrigkeit auch etwas/ daß sie sonst nicht für ehrlich hält/ vñ doch nit wehren kan/ zu Abwendung grössern Schadens/ der den Vnterthanen in gemein begegnen möchte/ zulässet vnd geduldet. Hierauff nun schleusset Becanus pag. 104. also: Fides seruari debet in omni pacto licito

Honestissimū est, Magistratum subditorū vtilitati consulere.

Was Machiauellische Bedencken seyen.

licito & honesto. Atqui licitum & honestum est, tolerare libertatem Religionis, ad maius malum (nempe Reipub.) euitandum, & de ea toleranda licitè & honestè pacisci potest Princeps Catholicus. Ergo si cum Hæretico sic paciscitur, fidem ei seruare debet, Dz ist: Wer ein Pact oder Vertrag macht etwas zu thun / welches ehrlich vnd zugelassen ist / der soll Glauben halten. Nun ist diß ehrlich vnd zugelassen / die Freystellung der Religion zu Verhütung grossen Schadens gedulden / vnd mag Catholische Obrigkeit solcher Gestalt mit den Ketzern einen Vertrag machen. Darauß dann folget / daß Catholische Obrigkeit solchen Vertrag den Ketzern zu halten / schuldig sey.

Höret jhr Lutherische Fürsten der Jesuiter Lehr.

Was aber deß Pabsts Consens vnd Bewilligung anlangt / wie derselbe zu solchen Verträgen zwischen Catholischen vnd Ketzerischen erfordert werde / davō lehret Becanus also: Wann Catholische Potentaten von Religion / Glauben oder andern geistlichen Sachen sich mit Ketzern vertragen / weiß entweder der Pabst darumb / oder weiß nicht darumb. Wann ers weiß / so kan er alßbald solchen Vertrag entweder approbiren vnd gut heissen / so er gut ist / oder abthun vñ vernichten / so er Böß oder Vnchristlich ist. Gibt er aber seinen Consens vñ Bewilligung darein / so stehts darnach nicht bey jhm seines Gefallens den Contract auffzuheben / vnd zu caßiren / sondern hat mit solchem

Jesuiter Lehr vō deß Pabsts Macht inn Caßirung deß Religionfridens.

Vertrag eben ein solche beschaffenheit / wie mit andern Contracten / die auch ohne deß Pabsts Dispens mögen zerschlagen werden / wie inn folgenden Fällen geschehen kan. 1. Wann das jenige/so ich versprochen hab/ vnmüglich oder vnrecht wirdt. 2. Wañ die Personen/ so den Vertrag gemacht/ oder das jenige/ darumb man sich verglichen / dermassen geendert wirdt/ daß ein jeder verständiger erkennen kan / daß gereden oder versprechen sey auff solchen Fall gar nit vermeynet gewesen 3. Wann zween aneinander was versprochen/ vnd der eine helts nicht. Dann da ist der ander auch nicht mehr gebunden. 4. Wann die Vrsach / die ich für Wahr gehalten/ vnnd die deßwegen was versprochen/ sich hernach vnwahr befindet. In disen Fällen kan der Vertrag auch ohne Päbstliche Dispens vernichtigt werden/ er sey gleich mit eim Catholischē/ oder mit eim Ketzer auffgerichtet. So aber Catholische Potentaten von Weltlichen vnd Politischen Sachen sich mit Ketzern in Contract oder Vertrag einlassen / Wann solche Contract sonst nach Keyserlichē oder Weltlichen Recht bestehen vnd gültig seynd / hat der Pabst nicht Macht dieselben zu caßirn oder auffzuheben/weil solches der Obristen Weltlichen Gewalt zustehet/ welche dem Pabst nur in seim Gebiet/ darüber er Weltlicher Herr ist/zu oben gebühret. Bißher Becanus.

Becan. pag. 55.

Pag. 132.

Notetur bene.

CAPVT VI. Calvinisten thun den Catholischen wider ihr Gewissen vnrecht.

Dises nun ist meine Antwort / damit ich jetzt vier Jahr die Newburgischen Predicanten/so wider meine Glückwünschung an die Euangelische Landstände in

de in Österreich geschriben/ vnd den Autorem der Donawerdischen Information abgefertigt hatte. Jetzt wil ich ein wenig besehen / wie es mit denē Catholischē Scribentē beschaffen/ welche auff ein newes vō einem vermumbten Calvinisten inn dem Discurs wider die Spanier vnd Jesuiter/ so das vergangene Jahr außgangen/ vnd das dritte mal wider auffgeleget wordē/ beschuldigt werden/ daß sie lehren/ die Catholischē seyn nicht an den Religionfriden gebunden/ noch auch sonsten Trew vnd Glauben den Ketzern zu halten schuldig. Erstlich spricht er inn gemein von den Catholischen also/ Pag. 66.

Daß man den Evangelischen als Ketzern / was jhnen versprochen/ zu halten nicht schuldig/ vnnd deßwegen an den Religionsfridē vnuerbunden sey / wird wol von VILEN. sonderlich den friedhässigen Jesuitē vnd jhren Creaturen plausibil gelehret vnnd anhand gegeben / wie dann sonderlich dises ex iure Canonico probirt werden wil. Dann in 7. libr. Decret. tit. de Hæret. & Schism. cap. 4. Dises in Summa statuiret/ quod fœdera cum Hæreticis inita, damnata & prohibita esse debeant.

Wie wahr dises sey / wird auß seiner Beweisung vnd Specificirung erscheinen/ vnnd ist auch also bald auß seiner Citation ex iure Canonico abzunemmen. Er citirt das sibende Buch Decretalium, Das ist eben so vil als das dreissigste Capitel S. Matthæi/ weil nur fünff Bücher Decretalium in allem seynd. Hat er aber das fünffte Buch citiren wollen/ darinnen der Titulus de Hæ-

Auß Päbstlichem Recht kan nicht bewisen werdē/ daß einer Ketzern kein Trew noch Glauben halten solle.

de Hæreticis stehet / so stehet dannoch im vierdten Capitel nicht ein Wort von Fœderibus oder Bündnussen mit den Ketzern / sondern nur von Pelagij vnd Cælestini Büchern / daß dieselbe zu lesen verbotten seyen. Im Fall er aber das sechzehende Capitel citiren wollen / darinn der Pabst Gregorius IX. alle die / so dẽ Ketzern derselben Zeit verpflichtet waren / von jhrer Pflicht ledig machet / hat er nichts desto weniger wider sein Gewissen muthwilliglich gelogen / in dem er fürgibt / VIL Catholische wollen hierauß probiren / daß man den Ketzern keine Pflicht nicht halten soll / dieweil er auch nur einen Catholischen nicht nennen mag / der auß disem Text solches hette beweisen wollen / vnd weil er obermelt Patris Becani Buch de fide Hæreticis seruanda, vnà cum quæstionibus miscellaneis gelesen / vnd pag. 74. selbst citiret / darinn Becan⁹ quæst. 7 nach der länge außführet / daß auß disem Capitel gar nicht folge / daß die Catholischen den Ketzern deßhalben / weil sie Ketzer sind / gegebene Trew vnnd Glauben nicht halten sollen. Will jhn also zum Becano in die Schuel gewisen haben / da wird er lernen / daß er als wie ein meineydiger Caluinist gehandlet / vnd wider sein Gewissen auff die Catholischen gelogen habe. Nichts wahrers ist das jenige / was darauff folget:

Ist ein grosse Lug / daß dem Hussen sey dz Geleit gebrochen worden.

Daheren auch die Geleitsbruch an Johan Hussen verubet / damals / wie Keyser Sigismundus selbsten bekandt / vnd auch noch entschuldigt / vnnd defendirt werden wil.

Dann er wol weiß / daß P. Becanus vnwidersprech-

sprechlich dargethan / daß dem Hussen weder vom Keyser / noch vom Concilio zu Costnitz das Geleit gebrochen / darumb noch weiter erlogen ist / daß Catholische solchen Geleitsbruch defendiren wollen. Wer mehrgemeltes Becani Buch cap. 12. liset / wirdt sich vber dises Caluinisten Vnuerschambde nit gnug verwundern können. Folget weiter:

Conradus Brunus in lib. 3. cap. 15. de Hæreticis, tractiret gar außführlich von dem Religionfriden / so Anno 1555. auffgerichtet / setzet aber darbey / daß man denselben als allerdings vnbündig vnd vngültig nicht halten dörffe / vnd daß die junge Catholische / so darwider handlen / nimmermehr mit fugen als Friedbrecher beschuldigt werden können. Schreckliche Caluinische Lug von Conrado Bruno.

Diß ist wol ein solche Lug / darvon sich die Balcken biegen möchten. Bruni Buch de Hæreticis ist zu Meintz Anno 1548. gedruckt worden / wie hat er dann von dem Friden / so erst siben Jahr hernach gemacht worden / schreiben können? Liebe Caluinisten / Wann jhr forthin nicht wollet geschmeidiger vnnd subtiler liegen / so wirdts mit euch bald auß seyn. Brunus ist siben Reichßfürsten Cantzler / Assessor zu Speyer / vnd der Cantzley allda Regent / vnd zu Augspurg vnd Regenspurg Thumbherr gewesen / war so ein stattlicher Theologus, Iurisconsultus, Philosophus vnd Historicus, der Griechischen vnnd Lateinischen Sprach so trefflich erfahren / vnd in profanis, & sacris autoribus, wie seine Bücher außweisen / also versiret / daß seines gleichen dazumal nicht allein inn Was Brunus für ein Mann gewesen.

Deutschlandt/ sondern auch inn gantz Europa nicht bald zu finden were/ vnd wüste ich noch heutigs Tags niemandt mit jme zuuergleichē/ daß also die Lutherischen mit jhrem Philippo Melanchthone wol daheim bleiben mögen/ noch jhn pro communi Præceptore, der Philosophiæ & humanitatis studia erst wider auffgebracht/ rühmen. Es sind vorm Philippo inn der Römischen Kirchen Philosophi vnnd Humanisten gewesen/ denen er das Wasser nicht reichen sollen/ so ist Brunus wol sein Schulgesell zu Tybingen/ aber nicht Discipel gewest/ hat auch ohn jhn so vil inn Philosophia & Græca ac Latina lingua gelernet/ daß er Philippo im geringsten nichts nicht nach zu gebē hatte/ wie die gantze Welt wirdt bekennen müssen/ wann ein hochehrwirdig Thumb Capitel zu Augspurg seine Bücher/ wie ich hoffe/ bald geschehen soll/ widerumb wird aufflegen lassen. Dörffen derhalben die Caluinisten nicht gedencken/ daß man sie mit dem Augenschein nicht werde vberweisen können/ wañ sie von so eim tapffern Mann obgesetzter massen liegen. Was aber den angezogenen Orth belanget/ handlet Brunus allda von Pacten vnd Priuilegien/ welche die Ketzer von Weltlicher Obrigkeit außbringen/ daß dieselben vngültig seyn/ weil sie dem Gesetz Gottes vnd andern Pacten/ damit die Obrigkeit Gott vnnd der Kirchen verbunden/ zuwider sind. Gottes Gesetz ist/ Wer Böses thut/ soll das Schwerdt/ welches die Obrigkeit zu Straff der Bösen träget/ förchten/ noch Frieden haben/ vnnd darzu verpflichtet sich die Obrigkeit inn angehender Regirung. Wann nun jetzt etliche

Diebe/

Diebe/Mörder vnnd Ehebrecher von der Obrigkeit eine Conceßion/Freyheit oder Priuilegium außbrechten/ werden die Caluinisten selbst gestehen/ daß solch Pactum nicht gelte/ noch von der Obrigkeit soll gehalten werden/sondern wer Böses thut/soll dz Schwerd der Obrigkeit förchten. Aber die Ketzer thun vilmehr Böses/ als jene/ weil sie GOtt vmb seine Ehre/ vnd andere Leuth vmb jhre Seeligkeit bringen. Wer wil nun zweiffeln/ ob sie das Schwerdt förchten sollen? Der Catholischen vnnd Lutherischen Religion ist Freyheit im Reich versprochen worden/ auch von Caluinischen Fürsten/ die dem Religionfriden vnterschriben. Dannoch schreibt Paræus, Caluinische Fürsten sollen solch versprechen nicht halten/ sondern alle falsche Religion mit dem Schwerdt vertilgen/ wie ich in Erinnerung von der Caluinisten falschen Art/ ꝛc. beweise. Dergleichen sagt weder Brunus, noch jrrgendt ein ander Catholicus, sondern lehren/ die Pacta welche publica vtilitas außbringet/ seyen den Ketzern in allweg zu halten/ob schon dardurch die Catholische Schaden leiden/ wie ich allererst im nächst vorgehenden Capitel auß dem Becano bewisen.

Caluinisten lehren/ man soll Catholischen vnd Lutheranern nit Trew noch Glauben halten/

Was Herrn Windeck belanget/ den diser Caluinist pag. 67. & 77. gleicher Weiß zeihet/ daß er die Catholische zu Brechung Trew vnd Glauben anweise/ vnd darumb sein Buch/ ein Mordtbuch nennet/ hab ich schon hieoben im vierdten Capitel/ daß dises grob erlogen sey/ zu gnügen erwisen. Halt auch diß für eine Lug/ was er vom Cardinal Hosio vnd Posse-

Caluinische Lug wider Herrn Windeck.

uino

uino schreibt/ wie sie die Könige in Polen den Ketzern kein Glauben zu halten/ angehetzet. Dann er beweiset nichts/ vnnd weil er sonst so vil leugt/ gilt die Præsumption vnd Vermutung wider jhn. So ist auch diß erlogen/ daß Herr Cardinal Melchior Klesel jemaln sey Weihebischoff zu Wien gewesen. Was er Anno 1606. dem Ertzhertzogen gerahten habe/ das weiß ich nicht. Wil auch wegen deß/ was er gethan oder geschriben/ die Verantwortung nicht auff mich nemmen. Er ist Mannes genug/ vnnd darff keines Fürsprechen. Allein wolte ich was grosses verwetten/ diser Calvinist hette eben so grob von jhm/ als vonn andern Catholischen gelogen. Hieoben cap. 3. habe ich dargethan/ daß Erstenberger inn Autonomia außdrücklich lehret/ der Religionfried sey wolbedächtlich statuirt vnd verabschidet/ vnd darumb soll vnd könne man denselben nicht retractiren/ noch auffheben/ gebühr sich auch nicht dawider zu disputiren/ vnnd dannoch darff diser Ertzlugener pag. 77. vorgeben/ daß sein Buch den Religionfriden nach gehaltenem Concilio Tridentino nicht mehr wolle gelten lassen. Was Wunder were es dann/ wann er auff Herrn Klesel gleicher Weise gelogen/ vnnd jhm stracks das Widerspil auffgedichtet hette?

Wider den Herrn Cardinal võ Wien.

Vnuerschamde Lug wider das Buch de Autonomia.

Mit dem Iacobo Simanca eim Spanischen Bischoff hat es eben so eine Gelegenheit. Von dẽ schreibt diser Calvinist/ daß er lehre/ man soll den Lutheranern kein Glaub noch Zusag halten/ ob die gleich mit Leiblichen Eyd bestettigt were/ ich hab den Ohrt auffgesucht/ da finde ich/ daß er von Ketzern redet/

Luthe-

Lutheraner aber nicht nennet/ vnnd sagt/ Wann der Eyd/ so den Ketzern gegeben wirdt/ wider Christum sey/ so könne man denselben nicht halten/ sine crimine perfidiæ. Dann wir Christo in der Tauff zum ersten geschworen. Darumb were diß ein Meineyd/ wann man wider denselben Eyd den Ketzern die Zusag hielte. Sonst aber spricht er/ Wann die Obrigkeit den Ketzern was verspricht/ das nicht wider Gottes Gesetz/ noch wider natürliche Rechten ist/ so sey man inn allweg schuldig/ jhnen Glauben zu halten. Saluus conductus (spricht er/) OMNINO seruandus est, cùm à Principe, vel à publica potestate fuerit Hæreticis concessus. Item: Si tamen fides Hæreticis data esset à Principe, vel publica potestate: EXACTE seruanda esset, si modò quod addixisset, non sit de illo genere rerum, quas lex aut inspirata aut naturalis vetat præstare. Non enim videtur esse vetitum, eorum, quæ ad naturæ aut gentium ius attinent, habere cum Hæretico commercium, præsertim quod incolumi religione haberi possit. Daß dises Simancæ Lehr vnd Meynung sey/ hat diser Caluinist beym Becano in quæstion. miscellan. quæst. 8. wol gelesen gehabt/ aber dannoch sich deß liegens/ weil es die Catholischen verhaßt zu machen/ vnd die Lutherischen wider sie zuuerbittern/ dienet/ nicht enthalten können.

Caluinische Lug wider de Simanca.

Was den Spanischen Obristen Kriegßraht inn Niderlandt/ Balthasarem de Ayala, belanget/ redet derselbe nicht von Ketzern/ sondern ins gemein so wol von Catholischen als Ketzerischẽ Vnterthanen/ wañ dieselbe wider jre rechtmeßige Obrigkeit rebellirẽ oder

Ayala lehrt nichts vnrechts.

auffrühriſch werden/ vñ derſelben einen Vertrag abdringen/ welcher der Hoheit vnd Gewalt der Obrigkeit zu wider iſt/ daß die Obrigkeit nicht ſchuldig ſey ſolchen Vertrag zu halten. Dann wann einer das Ambt der Obrigkeit annimbt/ ſo nimbt ers an mit allen dem Recht/Herꝛligkeit vnd Gewalt/mit welchem es jm gegeben wirdt: Verpflichtet ſich auch/ wo nicht mit außdrücklichen Worten/jedoch tacitè, ſeinẽ Ambt nichts zuuergeben/ſondern deſſelben Recht vnnd Gerechtigkeit zuerhalten/ weil dem gemeinen Nutz daran gelegen/daß der Obrigkeit Recht vnd Macht nicht geſchwecht werde Diſes iſt der Obrigkeit erſte Pflicht/ welcher ſie nicht kan zuwider handlen/ ob ſie ſchon etlichen auffrühriſchen Vnterthanen hernach anderſt verſprochen hette. Ius enim prioris & ſuperioris in omni pactione exceptum intelligitur. Vnd weil ich weiß/ daß alle Caluiniſten vnnd Lutheraner ſelbſten diſer Meynung ſeyn/ noch etwas daran vnrecht heiſſen können/ achte ich für vnnötig hieuon außführlicher zu tractiren. Caluiniſtæ qui poſuerunt mendacium ſpem ſuam, & mendacio protecti ſunt, eius memores eſſe velim, quod Deus ipſis Iſai. 28. comminatur: Subuertet grando ſpem mendacij, & protectionem aquæ inundabunt.

All der Caluiniſten Hoffnung iſt auff Lügen gegründet.

FINIS,

4° Th S
Scioppius
1617

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schoppe, Caspar,

Herrn Christoffen von Ungersdorff Erinnerung von der Calvinisten falschen betrieglichen Art und Feindseligkeit gegen dem H. Römischen Reich

S.l. 1617

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th S 1336
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11231438-2